

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 11

Kiel, den 1. November

2007

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	19. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (19. Verfassungsänderungsgesetz – 19. VerfÄndG) Vom 8. Oktober 2007	262
	20. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (20. Verfassungsänderungsgesetz – 20. VerfÄndG) Vom 9. Oktober 2007	265
	Kirchengesetz zur Neuordnung des leitenden geistlichen Amtes Vom 9. Oktober 2007	266
	Kirchengesetz zur Änderung des Finanzgesetzes und des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes (13. Finanzgesetz-Änderungsgesetz) Vom 9. Oktober 2007	273
II.	Bekanntmachungen	
	Pfarrstellenänderung	275
	Pfarrstellenerrichtungen	275
III.	Pfarrstellenausschreibungen	275
IV.	Stellenausschreibungen	281
V.	Personalnachrichten	286

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

19. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (19. Verfassungsänderungsgesetz – 19. VerfÄndG)

Vom 8. Oktober 2007

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Verfassungsänderungen

Die Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVOBl. S. 81), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. Oktober 2006 (GVOBl. S. 174), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 13 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ferner kann sie durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof, die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel oder durch die Pröpstin bzw. den Propst einberufen werden.“

2. Artikel 17 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) An den Sitzungen des Kirchenvorstandes nehmen die der Kirchengemeinde nach Artikel 34 Abs. 2 oder nach Artikel 89 Abs. 2 Buchstabe e oder nach Artikel 90 Abs. 2 Buchstabe d zugeordneten Pastorinnen und Pastoren mit beratender Stimme teil.“

3. Artikel 62 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 62

Der Kammer für Dienste und Werke gehören an

- die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof,
- je ein von der Kirchenleitung berufenes Mitglied aus den beiden Gruppen der Pröpstin und Pröpste sowie der Gemeindepastorinnen und -pastoren,
- gewählte Vertreterinnen und Vertreter aus den Diensten und Werken nach Artikel 4 Abs. 2. Die Wahl regelt ein Kirchengesetz.“

4. Artikel 65 wird wie folgt gefasst:

„Die Nordelbische Kirche wird von der Synode, der Kirchenleitung und der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof in gemeinsamer Verantwortung geleitet.“

5. In Artikel 65a werden die Worte „der Bischöfinnen und Bischöfe“ durch die Worte „des Bischofsrates“ ersetzt.

6. Artikel 70 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein gleiches Einspruchsrecht steht dem Bischofsrat zu, wenn er das Gesetz oder den Beschluss für unvereinbar mit dem Bekenntnis hält.“

- b) In Absatz 4 werden die Worte „das Kollegium der Bischöfinnen und Bischöfe“ durch die Worte „der Bischofsrat“ ersetzt.

7. In Artikel 74 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „das Kollegium der Bischöfinnen und Bischöfe“ durch die Worte „die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof“ ersetzt.

8. In Artikel 78 Abs. 1 wird Satz 4 aufgehoben.

9. Artikel 84 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kirchenleitung besteht aus der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof und den Bischöfinnen oder Bi-

schöfen im Sprengel sowie zehn von der Synode aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, darunter insgesamt drei aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren und der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wobei beide Gruppen durch mindestens ein Mitglied vertreten sein müssen. Ist die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof verhindert, an einer Sitzung der Kirchenleitung teilzunehmen, tritt die bzw. der nach Artikel 92 Abs. 2 zu ihrer bzw. seiner Stellvertretung bestimmte Bischöfin oder Bischof im Sprengel in ihre bzw. seine Funktion ein. Ist eine Bischöfin oder ein Bischof im Sprengel verhindert, an einer Sitzung der Kirchenleitung teilzunehmen, nimmt das zu ihrer oder seiner ständigen Stellvertretung im Sprengel bestimmte Mitglied des Konvents der Pröpstin und Pröpste mit Stimmrecht an der Sitzung teil.“

10. Artikel 86 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 86

Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof führt den Vorsitz in der Kirchenleitung. Sie bzw. er erstattet der Synode den Jahresbericht. Die zur ersten und zweiten Stellvertretung der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs bestimmten Bischöfinnen oder Bischöfe im Sprengel haben den ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitz inne.“

11. Artikel 87 erhält folgende Fassung:

„Artikel 87

(1) Die Kirchenleitung wird von ihrer bzw. ihrem Vorsitzenden einberufen.

(2) Die Kirchenleitung muss einberufen werden, wenn fünf Mitglieder der Kirchenleitung oder die Präsidentin bzw. der Präsident der Synode es beantragen.“

12. Artikel 88 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 88

(1) Bischöfinnen und Bischöfe der Nordelbischen Kirche sind die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof sowie die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel.

(2) Die Bischöfinnen und Bischöfe sind Pastorinnen und Pastoren, denen der leitende geistliche Dienst in der Nordelbischen Kirche übertragen ist. Dieser Dienst wird in der gesamten Nordelbischen Kirche von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof und in den Sprengeln von den Bischöfinnen und Bischöfen im Sprengel wahrgenommen.

(3) Zum Dienst der Bischöfinnen und Bischöfe gehört insbesondere, Pastorinnen und Pastoren zu ordinieren, Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie kirchliche Einrichtungen zu visitieren, Kirchen zu weihen und den Gottesdienst aus Anlass einer Entwidmung zu leiten. Ihnen ist die Sorge für die Einheit und für das Wachstum der Kirche im Glauben und in der Liebe besonders aufgetragen. Sie stehen für das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche ein und wachen über die rechte Verbindung von lebendiger Verkündigung, dem Dienst der Liebe und theologischer Arbeit.“

13. Artikel 89 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 89

(1) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof hat das Recht, in allen Gemeinden der Nordelbischen Kirche das Evangelium in Wort und Sakrament zu verkündigen. Sie bzw. er kann sich mit Kundgebungen an die Öffentlich-

keit wenden und Stellungnahmen zu gesamtkirchlichen und ökumenischen Fragen für die Nordelbische Kirche abgeben.

(2) Zum Dienst der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs gehört insbesondere

- a) die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel, die Pröpstin und Pröpste sowie die Pastorinnen und Pastoren zu berufen und bei der Besetzung von gesamtkirchlichen Pfarrstellen mitzuwirken,
- b) die Nordelbische Kirche gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein sowie im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben zu vertreten,
- c) den Nachwuchs für den kirchlichen Dienst und die Aus- und Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern,
- d) die Dienste und Werke in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
- e) das Recht, eine Pastorin oder einen Pastor mit gesamtkirchlichen Aufgaben einer Kirchengemeinde zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament zuzuordnen. Die Zuordnung ist nur nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes sowie mit Zustimmung der Pastorin oder des Pastors und des Kirchenvorstandes zulässig.

(3) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof leitet den Gesamtkonvent der Pröpstin und Pröpste. Sie bzw. er kann die Einberufung aller in der Verfassung vorgesehenen Gremien verlangen und an deren Sitzungen teilnehmen. Ihr bzw. ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(4) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof hat das Recht, in Gremien kirchlicher Einrichtungen mitzuwirken, soweit die Wahrnehmung des leitenden geistlichen Dienstes für die gesamte Nordelbische Kirche und die gesamtkirchliche Verantwortung für die Aus- und Fortbildung sowie für die Wahrnehmung missionarischer, ökumenischer und diakonischer Aufgaben dies erfordert.

(5) Sitz der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs ist Kiel. Predigtstätte der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs ist der Dom zu Lübeck.“

14. Artikel 90 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 90

(1) Die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel haben das Recht, in allen Gemeinden ihres Sprengels das Evangelium zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten. Sie können sich mit Kundgebungen an die Pastorinnen und Pastoren und die Kirchengemeinden und Einrichtungen ihres Sprengels wenden.

(2) Zum Dienst der Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel gehört insbesondere,

- a) die Nordelbische Kirche im kirchlichen und öffentlichen Leben ihres Sprengels in Abstimmung mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof zu vertreten,
- b) bei der Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen sowie bei der Wahl der Pröpstin und Pröpste mitzuwirken,
- c) die Pröpstin und Pröpste in ihr Amt einzuführen,

d) das Recht, eine Pastorin oder einen Pastor eines Kirchenkreisverbandes einer Kirchengemeinde zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament zuzuordnen. Die Zuordnung ist nur nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes sowie mit Zustimmung der Pastorin oder des Pastors und des Kirchenvorstandes zulässig.

(3) Die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel sind Dienstvorgesetzte der Pröpstin und Pröpste und stehen den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und deren Einrichtungen, den Pastorinnen und Pastoren sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Rat und Hilfe zur Seite. Sie leiten den Konvent der Pröpstin und Pröpste. Sie können ferner die Einberufung der in der Verfassung vorgesehenen Gremien in ihrem Sprengel verlangen und an deren Sitzungen teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(4) Die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel erstatten der Synode regelmäßig einen Bericht über das kirchliche Leben ihres Sprengels.

(5) Eine Bischöfin oder ein Bischof im Sprengel hat ihren oder seinen Sitz in Schleswig; die Predigtstätte ist der Dom zu Schleswig. Eine Bischöfin oder ein Bischof im Sprengel hat ihren oder seinen Sitz in Hamburg; die Predigtstätte ist die Hauptkirche St. Michaelis in Hamburg.“

15. Artikel 91 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 91

Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof wird in der Wahrnehmung gesamtkirchlicher Aufgaben von den Bischöfinnen und Bischöfen im Sprengel unterstützt. Sie bzw. er kann die Wahrnehmung einzelner dieser Aufgaben auf die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel übertragen. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“

16. Artikel 93 wird Artikel 92 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Wahl erfolgt auf Vorschlag eines Wahlausschusses, dem die Bischöfinnen und Bischöfe, weitere Mitglieder der Kirchenleitung und Mitglieder der Synode sowie des Theologischen Beirates angehören. Der Wahlausschuss muss einen Wahlvorschlag, der von mindestens einem Viertel der Synodalen unterstützt wird, in seinen Vorschlag aufnehmen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf Vorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs bestimmt die Kirchenleitung die Bischöfinnen oder Bischöfe im Sprengel zur ersten und zweiten Stellvertretung der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs. Für die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel bestimmt die Kirchenleitung auf deren Vorschlag je ein Mitglied des Konvents der Pröpstin und Pröpste auf Zeit zur ständigen bischöflichen Stellvertretung im Sprengel.“

17. Artikel 93 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 93

(1) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof beruft die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel regelmäßig zum Bischofsrat ein und leitet diesen.

(2) Der Bischofsrat dient dem Austausch sowie der Absprache und Koordinierung der bischöflichen Aufgaben im Interesse einer einheitlichen Wahrnehmung. Kommt eine Verständigung nicht zustande, ist die Entscheidung der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs maßgeblich.

(3) Der Bischofsrat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder über einen Einspruch nach Artikel 70 Abs. 2, über die Erneuerung des Einspruchs nach Artikel 70 Abs. 4 sowie über einen Beschluss nach Artikel 65a.

(4) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“

18. Artikel 94 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „in die Sprengel Schleswig, Holstein-Lübeck und Hamburg“ durch die Worte „in zwei Sprengel“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird ein Satz 2 angefügt:

„Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“

19. Artikel 95 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 95

In den Sprengeln steht der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel der Konvent der Pröpstinnen und Pröpste zur Seite.“

20. Artikel 96 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 96

Die Konvente der Pröpstinnen und Pröpste in den Sprengeln treten zum Gesamtkonvent der Pröpstinnen und Pröpste zusammen. Dieser wird von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof mindestens einmal im Jahr einberufen.“

21. Die Artikel 97 bis 99 werden aufgehoben.

22. Artikel 101 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) drei von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof berufenen Mitgliedern aus der Gruppe der Theologinnen und Theologen.“

23. In Artikel 109 Abs. 1 werden die Worte „einer Bischöfin oder einem Bischof“ durch die Worte „der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes

§ 49 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. Juni 1976 (GVOBL. S. 179), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 1. Februar 1986 (GVOBL. S. 61), wird wie folgt gefasst:

„(1) Für das Verfahren bei Lehrbeanstandungen nach Artikel 117 Abs. 1 der Verfassung ist vorbehaltlich einer anderen kirchengesetzlichen Regelung im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und des Kirchenkreises Harburg das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1983 (ABl. VELKD Bd. V S. 284) nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

1. In den Fällen der §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 4, 5 Abs. 1, 9, 18 und 21 treten an die Stelle der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche die Kirchenleitung der Nordelbischen Kirche und an die Stelle der Bischofskonferenz die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof der Nordelbischen Kirche, die bzw. der eine Maßnahme oder Entscheidung nach Beratung im Bischofsrat trifft;
2. bei der Durchführung des Verfahrens werden die Aufgaben der nach § 22 vorgesehenen Geschäftsstellen vom Nordelbischen Kirchenamt wahrgenommen;

3. die Mitglieder des Spruchkollegiums nach § 9 Abs. 1 Buchstabe c werden dem Senat für Lehrfragen von der Kirchenleitung vorgeschlagen.“

Artikel 3

Überleitungsbestimmungen

§ 1

Kammer für Dienste und Werke

Bis zum Amtsantritt der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs beruft die Kirchenleitung abweichend von Artikel 62 Buchstabe a der Verfassung eine Bischöfin oder einen Bischof im Sprengel in die Kammer für Dienste und Werke.

§ 2

Vorsitz der Kirchenleitung Einberufung der Kirchenleitung Theologisches Prüfungsamt

(1) Bis zum Amtsantritt der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs überträgt die Kirchenleitung abweichend von Artikel 86 Satz 1 der Verfassung einer Bischöfin oder einem Bischof im Sprengel den Vorsitz der Kirchenleitung.

(2) Bis zum Amtsantritt der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs nimmt abweichend von Artikel 109 Abs. 1 der Verfassung eine Bischöfin oder ein Bischof im Sprengel, die oder der dazu von der Kirchenleitung berufen wird, die Mitgliedschaft im Theologischen Prüfungsamt wahr.

§ 3

Bischofskollegium

Bis zum Amtsantritt der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs nehmen die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel den leitenden geistlichen Dienst in der Nordelbischen Kirche gemeinsam als Kollegium nach Maßgabe der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVOBL. S. 81), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. Oktober 2006 (GVOBL. S. 174), wahr.

§ 4

Wahrnehmung gesamtkirchlicher Interessen in der Freien und Hansestadt Hamburg

Bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand nimmt die bisherige Bischöfin für den Sprengel Hamburg auf der Gesprächsebene mit der Bürgerschaft und dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg nach Abstimmung mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof wie bislang auch gesamtkirchliche Interessen wahr. Die Verantwortung der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs, die Nordelbische Kirche gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg sowie im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben zu vertreten, bleibt unberührt.

Artikel 4

Schlussbestimmungen

§ 1

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a am 1. Oktober 2008 in Kraft. Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a tritt am Tage nach der Verkündung dieses Kirchengesetzes in Kraft.

§ 2

Außerkräfttreten

Das Kirchengesetz über die Stellvertretung im Bischofsamt des oder der Vorsitzenden der Kirchenleitung vom 21. No-

vember 1990 (GVOBL. S. 315) sowie die §§ 28 und 31 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. Juni 1976 (GVOBL. S. 179), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 1. Februar 1986 (GVOBL. S. 61), treten mit Ablauf des 30. September 2008 außer Kraft.

*

Das vorstehende, von der Synode am 29. September 2007 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 8. Oktober 2007

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Dr. Hans Christian Knuth
Bischof

Az.: 1210-6 – Dez. P und R

**20. Kirchengesetz
zur Änderung der Verfassung der
Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
(20. Verfassungsänderungsgesetz – 20. VerfÄndG)**

Vom 9. Oktober 2007

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVOBL. S. 81), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 8. Oktober 2007 (GVOBL. S. 262), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 28 Satz 1 werden die Worte „die Pröpstin bzw. den Propst“ durch die Worte „die Pröpstinnen und Pröpste“ ersetzt.
2. Artikel 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) sie beschließt über die Satzungen des Kirchenkreises;“
 - b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) sie wählt die Pröpstinnen und Pröpste sowie in einem Kirchenkreis mit einer Pröpstin bzw. einem Propst eine Pastorin oder einen Pastor zur ständigen pröpstlichen Stellvertretung;“
 - c) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) sie wählt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes und Mitglieder der Synode;“
 - d) Die bisherigen Buchstaben b bis g werden die Buchstaben d bis i.
 - e) Der bisherige Buchstabe h wird gestrichen.
3. In Artikel 34 Abs. 1 Buchstabe d werden die Worte „Pröpstin bzw. den Propst“ durch die Worte „Pröpstinnen und Pröpste“ ersetzt.
4. Artikel 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Kirchenkreisvorstand gehören an

- a) die Pröpstinnen und Pröpste sowie die bzw. der nach Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe b zur ständigen pröpstlichen Stellvertretung gewählte Pastorin oder Pastor,
- b) weitere von der Kirchenkreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren oder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Kirchenkreisvorstandes im Übrigen wird durch die Kirchenkreissatzung bestimmt, wobei Pastorinnen und Pastoren zusammen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes bilden dürfen.“

c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Leitende“ vor dem Wort „Mitarbeiterinnen“ gestrichen.

5. Artikel 40 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 40

(1) Die Pröpstinnen und Pröpste sind Pastorinnen und Pastoren, denen der leitende geistliche Dienst in ihrem Kirchenkreis übertragen ist.

(2) Die Pröpstinnen und Pröpste dienen in ihrem Kirchenkreis den Kirchengemeinden, Diensten und Werken sowie der Pastorenschaft und der Mitarbeiterschaft durch Verkündigung, Seelsorge, Beratung und Visitation. Sie üben die Aufsicht über die Pastorinnen und Pastoren aus.

(3) Der Dienst der Pröpstinnen und Pröpste ist mit einer pfarramtlichen Tätigkeit verbunden. Den Pröpstinnen und Pröpsten wird eine Predigtstätte zugewiesen.“

6. Artikel 41 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 41

(1) Zum Dienst der Pröpstinnen und Pröpste gehört insbesondere,

- a) bei der Wahl der Pastorinnen und Pastoren mitzuwirken und diese einzuführen,
- b) die Pastorinnen und Pastoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu theologischer Arbeit, zu Aussprachen über Fragen ihres Arbeitsgebietes und zu gegenseitiger Information zu versammeln und dafür zu sorgen, dass diese ihre Verpflichtung zur Fortbildung wahrnehmen.

(2) Die Pröpstinnen und Pröpste können an Sitzungen aller kirchlichen Gremien in ihrem Kirchenkreis teilnehmen und sind auf ihren Wunsch zu hören. Sie können die Einberufung von Sitzungen kirchengemeindlicher Gremien ihres Kirchenkreises verlangen und in diesen Sitzungen den Vorsitz übernehmen.

7. Die Unterabschnittsbezeichnung vor Artikel 42 wird gestrichen.

8. Artikel 42 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 42

(1) Die Pröpstinnen und Pröpste werden von der Kirchenkreissynode mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder auf zehn Jahre gewählt. Die Zehnjahresfrist kann gemäß kirchengesetzlicher Regelung unterschritten werden. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Ein Wahlausschuss der Kirchenkreissynode, dem die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel angehört, unter-

breitet einen Wahlvorschlag, der mindestens zwei Namen enthalten soll.

(3) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“

9. Die Unterabschnittsbezeichnung vor Artikel 43 wird gestrichen.

10. Artikel 43 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 43

(1) Der leitende geistliche Dienst im Kirchenkreis wird durch Kirchenkreissatzung mehreren Pröpstinnen und Pröpsten oder einer Pröpstin bzw. einem Propst übertragen. Die Kirchenkreissatzung bedarf insoweit der Zustimmung der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel und der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes.

(2) In einem Kirchenkreis mit mehreren Pröpstinnen und Pröpsten vertreten sich diese gegenseitig.

(3) In einem Kirchenkreis mit einer Pröpstin bzw. einem Propst wählt die Kirchenkreissynode auf Vorschlag der Pröpstin bzw. des Propstes aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit eine Pastorin oder einen Pastor zur ständigen pröpstlichen Stellvertretung.

(4) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“

11. Artikel 44 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 44

In einem Kirchenkreis mit mehreren Pröpstinnen und Pröpsten wird jeder Pröpstin bzw. jedem Propst ein Kirchenkreisbezirk zugeordnet. Zusätzlich können den Pröpstinnen und Pröpsten Aufgabenbereiche im gesamten Kirchenkreis übertragen werden. Das Nähere regelt eine Kirchenkreissatzung, die insoweit der Zustimmung der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel und der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes bedarf.“

12. Vor Artikel 45 wird folgende Unterabschnittsbezeichnung eingefügt:

„5. Konvente der Pastorinnen und Pastoren, Konvente der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“

13. Der bisherige Artikel 42 wird Artikel 45 und in den Absätzen 1 und 2 wie folgt gefasst:

„(1) Die Pastorenschaft des Kirchenkreises sowie die nach Artikel 89 Abs. 2 Buchstabe e oder nach Artikel 90 Abs. 2 Buchstabe d einer Kirchengemeinde zugeordneten Pastorinnen und Pastoren treten unter dem Vorsitz einer Pröpstin bzw. eines Propstes regelmäßig zum Konvent der Pastorinnen und Pastoren zusammen. Ebenso werden Konvente der Pastorinnen und Pastoren für jeden Kirchenkreisbezirk gebildet. Das Nähere regelt eine Kirchenkreissatzung, die insoweit der Zustimmung der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel und der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes bedarf.

(2) Die Mitarbeiterschaft des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und Kirchengemeinerverbände tritt unter dem Vorsitz eines seiner Mitglieder regelmäßig zum Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammen. Ebenso sollen Konvente der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für jeden Kirchenkreisbezirk gebildet werden. Das Nähere regelt eine Kirchenkreissatzung, die insoweit der Zustimmung der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel und der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes bedarf.“

14. Vor Artikel 46 wird folgende Unterabschnittsbezeichnung eingefügt:

„6. Die Bezirksvertretung“

15. Artikel 46 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 46

(1) In jedem Kirchenkreisbezirk kann eine Bezirksvertretung gebildet werden.

(2) Die Bezirksvertretung behandelt als Ausschuss der Kirchenkreissynode Angelegenheiten, die den Kirchenkreis oder den Bezirk betreffen und berät die Pröpstin bzw. den Propst in Angelegenheiten des Bezirks. Sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode und an den Kirchenkreisvorstand richten.

(3) Die Bezirksvertretung besteht aus den Mitgliedern der Kirchenkreissynode, die Glieder einer Kirchengemeinde des Bezirks sind. Die Pröpstin bzw. der Propst nimmt an den Sitzungen der Bezirksvertretung des Bezirks, dem sie oder er zugeordnet ist, mit beratender Stimme teil.

(4) Die Bezirksvertretung überträgt durch Wahl je einem ihrer Mitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz.“

16. Vor Artikel 47 wird folgende Unterabschnittsbezeichnung eingefügt:

„7. Die Dienste und Werke“

17. Der bisherige Artikel 43 wird Artikel 47.

18. Der bisherige Artikel 44 wird Artikel 48.

19. Der bisherige Artikel 45 wird Artikel 49.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Synode am 29. September 2007 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 9. Oktober 2007

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian Knuth

Bischof

Az.: 1210-5 – Dez. P und R

Kirchengesetz zur Neuordnung des leitenden geistlichen Amtes

Vom 9. Oktober 2007

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt 1

Kirchengesetz über die Bischöfinnen und Bischöfe in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Bischofsgesetz – BischofsG)

§ 1

Wahl und Amtszeit

(1) Die Bischöfinnen und Bischöfe werden von der Nordelbischen Synode auf Vorschlag eines Wahlausschusses auf zehn Jahre gewählt.

(2) Die Amtszeit endet auch vor Ablauf von zehn Jahren mit Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand.

§ 2

Zusammensetzung des Wahlausschusses

- (1) Dem Wahlausschuss gehören an:
1. zwölf von der Synode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder unter Beachtung einer angemessenen Repräsentanz der Sprengel, davon vier Pastorinnen oder Pastoren und mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter,
 2. die Bischöfinnen und Bischöfe mit Ausnahme der ausscheidenden Bischöfin bzw. des ausscheidenden Bischofs,
 3. zwei von der Kirchenleitung aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, die nicht Pastorinnen oder Pastoren sind,
 4. zwei vom Theologischen Beirat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder, die beide Pastorinnen oder Pastoren sind.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden unverzüglich nach der Wahl der Kirchenleitung für die Dauer der Amtszeit der Synode gewählt und bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger im Amt.
- (3) Für die Mitglieder des Wahlausschusses nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 ist die gleiche Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen, die die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach Absatz 1 erfüllen. Die Ersatzmitglieder rücken jeweils in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl nach, wenn ein Mitglied des Wahlausschusses ausscheidet oder dauerhaft an der Mitwirkung gehindert ist. Die Feststellung einer dauerhaften Verhinderung an der Mitwirkung trifft der Wahlausschuss. Für nachgerückte Ersatzmitglieder erfolgt unverzüglich eine Nachwahl.
- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses nach Absatz 1 Nr. 2 werden durch ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter vertreten.
- (5) Die Geschäftsführung des Wahlausschusses nimmt das Nordelbische Kirchenamt wahr.

§ 3

Vorsitz und Einberufung des Wahlausschusses

- (1) Den Vorsitz im Wahlausschuss führt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof. Wird der Vorschlag für die Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs verhandelt, so führt die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel den Vorsitz, die bzw. der von der Kirchenleitung gemäß Artikel 92 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung zur ersten Stellvertretung der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs bestimmt worden ist. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Wahlausschuss wird von seiner bzw. von seinem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung soll ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der betroffenen Bischöfin bzw. des betroffenen Bischofs erfolgen.
- (3) Die Einladung zur ersten Sitzung erfolgt schriftlich mit einer Frist von drei Wochen.

§ 4

Sitzungen des Wahlausschusses

- (1) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder unterliegen bezüglich des Inhalts der Beratungen und der Abstimmungsverhältnisse der Verschwiegenheitspflicht.
- (2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft, entscheidet der Wahlausschuss mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(5) Mitglieder des Wahlausschusses, die selbst oder deren Angehörige betroffen sind, sind bis zum Ende des Besetzungsverfahrens von der Mitwirkung ausgeschlossen. Für dieses Besetzungsverfahren rückt ein Ersatzmitglied nach § 2 Abs. 3 nach.

§ 5

Wahlvorschlag

(1) Der Wahlausschuss stellt einen Wahlvorschlag auf, der bis zu zwei Namen enthalten soll. Für die Aufnahme eines Namens in den Wahlvorschlag ist jeweils eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Wahlausschusses erforderlich.

(2) Der Wahlvorschlag ist den Synodalen spätestens zehn Wochen vor der Wahlsitzung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Synode bekannt zu geben. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Kandidatinnen bzw. Kandidaten zu einer Annahme der Wahl bereit sind und gegebenenfalls einer Verlängerung ihrer Dienstzeit nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes der VELKD zustimmen.

(3) Ein von einem Viertel der Synodalen unterstützter Vorschlag einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten, die bzw. der zur Annahme der Wahl bereit ist, ist zusätzlich in den Wahlvorschlag aufzunehmen, wenn er spätestens fünf Wochen vor der Wahlsitzung bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Synode eingegangen ist. Jede bzw. jeder Synodale kann nur eine Kandidatur unterstützen.

(4) Der endgültige Wahlvorschlag oder die Mitteilung, dass weitere Vorschläge nicht eingegangen sind, wird den Synodalen spätestens drei Wochen vor der Wahlsitzung von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Synode bekannt gegeben.

(5) Die Vorgeschlagenen stellen sich den Synodalen in geeigneter Weise vor. Das Verfahren regelt das Präsidium der Synode.

§ 6

Wahlverfahren

(1) Die Synode ist für die Wahlsitzung und jeden Wahlgang beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Zu Beginn der Wahlsitzung begründet die bzw. der Vorsitzende des Wahlausschusses den Wahlvorschlag des Wahlausschusses. Einen Wahlvorschlag nach § 5 Abs. 3 begründet ein Mitglied der Synode. Die Begründung der Wahlvorschläge erfolgt in Abwesenheit der Vorgeschlagenen. Danach stellen sich die Kandidatinnen und Kandidaten in Abwesenheit der anderen Kandidatinnen und Kandidaten der Synode vor. Eine Aussprache findet nicht statt.

(3) Vor Eintritt in die Wahlhandlung stellt die Präsidentin oder der Präsident der Synode die Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 1 fest.

(4) Die Wahl erfolgt auf Stimmzetteln, die in alphabetischer Reihenfolge die Namen der im Wahlvorschlag aufgeführten Kandidatinnen bzw. Kandidaten enthalten. Jedes Mitglied der Synode erhält für jeden Wahlgang einen Stimmzettel und eine Stimme.

(5) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Synode bestimmt für die Durchführung der Wahlhandlung sowie die Auszählung der Stimmen eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten sowie eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer.

Für die Auszählung der Stimmen ist zusätzlich ein Mitglied des Präsidiums der Synode zu bestimmen.

(6) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Synode übergibt auf Namensaufruf einzeln seinen Stimmzettel der bzw. dem Beauftragten für die Durchführung der Wahlhandlung, die bzw. der ihn in die Wahlurne legt. Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der Anwesenheitsliste.

(7) Nach Abschluss der Stimmabgabe erklärt die Präsidentin bzw. der Präsident der Synode den Wahlgang für beendet. Die Zahl der Stimmzettel wird von der bzw. dem Beauftragten und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer gemeinsam mit der Zahl der Abstimmungsvermerke auf der Anwesenheitsliste verglichen. Bei einer Abweichung ist der Wahlgang zu wiederholen.

(8) Nach der Auszählung der Stimmen wird das Wahlergebnis durch das Präsidium der Synode festgestellt und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Synode unverzüglich bekannt gegeben.

§ 7

Wahlergebnis und Wahlgänge

(1) Gewählt ist, wer

1. bei einem Wahlvorschlag mit einem Namen die Stimmen von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Synode,
2. bei einem Wahlvorschlag mit mehreren Namen die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Synode

auf sich vereinigt. Kommt die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so sind ein zweiter und gegebenenfalls ein dritter Wahlgang unter Beachtung des § 6 mit Ausnahme der Absätze 2, 3 und 5 durchzuführen.

(2) Kommt bei einem Wahlvorschlag mit mehreren Namen in einem dritten Wahlgang die gemäß Absatz 1 Nr. 2 erforderliche Mehrheit nicht zustande, so scheidet nach diesem und bei jedem folgenden Wahlgang die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der jeweils geringsten Stimmenzahl aus.

(3) Kommt die gemäß den Absätzen 1 und 2 erforderliche Mehrheit nicht zustande, so erklärt die Präsidentin bzw. der Präsident der Synode die Wahlhandlung für beendet und stellt fest, dass die Wahl einer Bischöfin bzw. eines Bischofs nicht zustande gekommen ist. Der Wahlausschuss hat einen neuen Wahlvorschlag nach Maßgabe des § 5 zu unterbreiten.

§ 8

Wiederwahl

(1) Ist eine Bischöfin bzw. ein Bischof bei Ablauf der Amtszeit nach Vollendung des 58. Lebensjahres zur Wiederwahl bereit, so kann der Wahlausschuss allein diese Kandidatin bzw. diesen Kandidaten in seinen Wahlvorschlag aufnehmen.

(2) Enthält der Wahlvorschlag ausschließlich den Namen der bzw. des zur Wiederwahl bereiten Bischöfin bzw. Bischofs, so ist die Wiederwahl erfolgt, wenn die Bischöfin bzw. der Bischof die Stimmen von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Synode auf sich vereinigt. Kommt die gemäß Satz 1 erforderliche Mehrheit auch in einem zweiten Wahlgang nicht zustande, so ist die Wiederwahl erfolgt, wenn die Bischöfin bzw. der Bischof im dritten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Synode auf sich vereinigt. Kommt die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit nicht zustande, so hat der Wahlausschuss einen neuen Wahlvorschlag nach Maßgabe des § 5 zu unterbreiten.

(3) Enthält der Wahlvorschlag neben dem Namen der bzw. des zur Wiederwahl bereiten Bischöfin bzw. Bischofs weitere

Namen, so ist die Kandidatin oder der Kandidat gewählt, der die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Synode auf sich vereinigt. Kommt die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit in keinem von drei aufeinander folgenden Wahlgängen zustande, so scheidet nach diesem und bei jedem folgenden Wahlgang die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der jeweils geringsten Stimmenzahl aus.

§ 9

Wiederwahl durch Verlängerung der Amtszeit

(1) Endet die Amtszeit einer Bischöfin bzw. eines Bischofs innerhalb von 42 Monaten vor Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand, so kann die Amtszeit bis zum Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand durch Wiederwahl verlängert werden, wenn die Bischöfin bzw. der Bischof gegenüber dem Wahlausschuss ihre bzw. seine Bereitschaft erklärt und die Kirchenleitung zustimmt.

(2) Wenn die Amtszeit einer Bischöfin bzw. eines Bischofs nach Maßgabe des Absatzes 1 durch Wiederwahl verlängert werden soll, so enthält der Wahlvorschlag des Wahlausschusses ausschließlich den Namen der betreffenden Bischöfin bzw. des betreffenden Bischofs.

(3) Die Verlängerung der Amtszeit durch Wiederwahl ist erfolgt, wenn die Bischöfin bzw. der Bischof die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Synode auf sich vereinigt. Kommt die gemäß Satz 1 erforderliche Mehrheit in einem ersten Wahlgang nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Kommt die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so hat der Wahlausschuss einen neuen Wahlvorschlag nach Maßgabe des § 5 zu unterbreiten.

(4) Nach Verlängerung der Amtszeit durch Wiederwahl gemäß den Absätzen 1 bis 3 tritt eine Bischöfin bzw. ein Bischof mit Ablauf des Monats, in dem sie bzw. er die gesetzliche Altersgrenze erreicht, in den Ruhestand.

(5) Kommt die nach Absatz 3 erforderliche Mehrheit nicht zustande, so kann die Bischöfin bzw. der Bischof auf ihren bzw. seinen Antrag hin mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand versetzt werden.

§ 10

Einführung in das bischöfliche Amt

Die gewählten Bischöfinnen und Bischöfe werden nach Annahme der Wahl in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. In dem Gottesdienst wird zugleich die Berufungsurkunde überreicht.

§ 11

Aufgabenübertragung und Stellvertretung

(1) Über die Wahrnehmung von Aufgaben nach Artikel 88 Abs. 3 der Verfassung verständigen sich die Bischöfinnen und Bischöfe untereinander im Bischofsrat.

(2) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof wird in der Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Aufgaben von den Bischöfinnen und Bischöfen im Sprengel vertreten und unterstützt. Gesamtkirchliche Aufgaben insbesondere in den Bereichen Mission, Ökumene, Diakonie sowie Aus- und Fortbildung kann sie oder er nach Beratung im Bischofsrat auf die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel zur Wahrnehmung in eigener Verantwortung übertragen. Eine solche Aufgabenübertragung ist schriftlich festzulegen, bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung, ist der Synode zur Kenntnis zu geben und in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(3) Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel wird in der Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Aufgaben im Sprengel von

einer ständigen Stellvertretung vertreten und unterstützt. Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel kann einzelne dieser Aufgaben auf sie bzw. ihn zur Wahrnehmung übertragen. Die Aufgabenübertragung ist schriftlich festzulegen, bedarf der Zustimmung der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs und ist der Kirchenleitung zur Kenntnis zu geben.

(4) Die Amtszeit der ständigen Stellvertretung der Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel beträgt fünf Jahre. Sie endet vorzeitig

1. mit dem Amtsantritt einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers im Amt der Vertretenen,
2. mit dem Ausscheiden aus dem präpstlichen Amt,
3. durch Verzicht.

§ 12

Ausscheiden der Bischöfinnen und Bischöfe

(1) Eine Bischöfin bzw. ein Bischof scheidet aus dem Amt aus

1. mit Ablauf der Amtszeit,
2. durch Verzicht,
3. im Übrigen nach den Vorschriften des Pfarrergesetzes der VELKD.

(2) Scheidet eine Bischöfin bzw. ein Bischof vor Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 aus dem Amt aus, so ist ihr bzw. ihm binnen Jahresfrist eine durch Ernennung zu besetzende Pfarrstelle, die nicht mit einem Aufsichtsamt verbunden ist, zu übertragen. Die Übertragung eines anderen kirchlichen Dienstes bedarf der Zustimmung der ausscheidenden Bischöfin bzw. des ausscheidenden Bischofs. Gleiches gilt im Fall des § 9 Abs. 5, sofern die Bischöfin bzw. der Bischof nicht in den Ruhestand versetzt wird. Im Übrigen sind die für Pfarrerinnen und Pfarrer geltenden Vorschriften zu beachten.

(3) Übernimmt die bzw. der nach Absatz 1 ausgeschiedene Bischöfin bzw. Bischof eine Pfarrstelle oder einen anderen kirchlichen Dienst, so bestimmt sich ihre bzw. seine Rechtsstellung nach den für den neuen Dienst geltenden Bestimmungen. Die Bischöfin bzw. der Bischof ist berechtigt, neben der neuen Amts- oder Funktionsbezeichnung die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ (a.D.) zu führen.

§ 13

Der Bischofsrat

(1) Der Bischofsrat dient dem Austausch von Erfahrungen sowie der Aussprache und der Koordinierung der bischöflichen Aufgaben im Interesse einer einheitlichen Wahrnehmung. Im Bischofsrat werden alle wesentlichen Fragen geistlicher Leitung beraten. Dazu gehören insbesondere

1. die Ordination der Pastorinnen und Pastoren,
2. die Visitation der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und ihrer Einrichtungen,
3. die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben,
4. die Absprache über Kundgebungen an die Öffentlichkeit.

Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof.

(2) Der Bischofsrat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder über einen Einspruch nach Artikel 70 Abs. 2 der Verfassung, über die Erneuerung des Einspruchs nach Artikel 70 Abs. 4 der Verfassung sowie über einen Beschluss nach Artikel 65a der Verfassung.

§ 14

Sprengelenteilung

(1) Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche gliedert sich in zwei Sprengel. Die Sprengel sind geistliche Aufsichtsbezirke der Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel.

(2) Ein Sprengel besteht aus den Kirchenkreisen [Angeln – Flensburg – Schleswig], Dithmarschen, [Eutin – Oldenburg], [Kiel – Neumünster], [Münsterdorf – Rantzaу], Nordfriesland, [Plön – Segeberg] und Rendsburg – Eckernförde. Der andere Sprengel besteht aus den Kirchenkreisen [Hamburg-Ost], [Hamburg-West] und [Lübeck – Herzogtum Lauenburg].

Abschnitt 2

Änderung von Kirchengesetzen

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kammer für Dienste und Werke

§ 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kammer für Dienste und Werke vom 1. November 2002 (GVOBl. S. 315) wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kirchenleitung beruft innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl der Kirchenvorstände einen Propst oder eine Pröpstin und einen Gemeindepastor oder eine Gemeindepastorin in die Kammer. Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin gehört der Kammer kraft Amtes an.“

Artikel 2

Änderung des Zweiten Strukturreformgesetzes

In § 17 Abs. 2 des Zweiten Strukturreformgesetzes vom 10. Oktober 2006 (GVOBl. S. 170) werden die Worte „der zuständigen Bischöfin oder des zuständigen Bischofs“ durch die Worte „der Bischöfin oder des Bischofs im Sprengel“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Kirchengesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Das Kirchengesetz zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 21. Januar 1979 (GVOBl. S. 21) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „des Bischofs“ durch die Worte „der Bischöfin oder des Bischofs im Sprengel“ ersetzt.
2. In § 3 Satz 1 werden die Worte „des Bischofs“ durch die Worte „der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs“ ersetzt.
3. In § 12 Satz 2 werden die Worte „des Bischofs“ durch die Worte „der Bischöfin oder des Bischofs im Sprengel“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Pfarrstellengesetzes

Das Pfarrstellengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1994 (GVOBl. S. 278), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 6. März 2004 (GVOBl. S. 98), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Bischofs“ die Worte „im Sprengel“ eingefügt.
2. In § 8 Abs. 1 Satz 3 werden hinter dem Wort „Bischof“ die Worte „im Sprengel“ eingefügt.
3. In § 10 Abs. 2 werden die Worte „der Bischöfin oder dem Bischof“ durch die Worte „der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof“ ersetzt.
4. In § 10 Abs. 3 werden hinter dem Wort „Bischof“ die Worte „im Sprengel“ eingefügt.

5. In § 12 Satz 1 und 2 werden jeweils hinter dem Wort „Bischof“ die Worte „im Sprengel“ eingefügt.

6. § 12a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Personen, die nicht im Dienst der Nordelbischen Kirche stehen, können nur nach Zustimmung der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs in den Dienst übernommen werden. Die Landesbischofin bzw. der Landesbischof stimmt die Übernahme zuvor im Bischofsrat ab. Das Nordelbische Kirchenamt prüft zuvor, ob die Übernahmevoraussetzungen erfüllt werden.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „das Bischofskollegium“ durch die Worte „die Landesbischofin bzw. der Landesbischof nach Beratung im Bischofsrat“ ersetzt.

7. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Bischöfin oder den Bischof im Sprengel nach Anhörung der zuständigen Pröpstin oder des zuständigen Propstes. Über die Versagung führt die Bischöfin oder der Bischof im Sprengel mit der oder dem Betroffenen ein Gespräch ohne Hinzuziehung Dritter. Eine kirchengerichtliche Prüfung der Versagung findet nicht statt.“

8. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „bischöflicher“ vor dem Wort „Entscheidung“ gestrichen; nach dem Wort „Entscheidung“ werden die Worte „der Bischöfin oder des Bischofs im Sprengel“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Bischof“ die Worte „im Sprengel“ eingefügt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „bischöfliche“ vor dem Wort „Ernennungsentscheidung“ gestrichen; nach dem Wort „Ernennungsentscheidung“ werden die Worte „der Bischöfin oder des Bischofs im Sprengel“ eingefügt.

d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Bischof“ die Worte „im Sprengel“ eingefügt.

9. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Die Besetzung von Pfarrstellen in Anstalts- und Personalkirchengemeinden richtet sich nach den für diese geltenden Bestimmungen oder nach dem Herkommen. Die Besetzung bedarf der Bestätigung durch die Bischöfin oder den Bischof im Sprengel.“

10. § 27 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Pastorinnen oder Pastoren für gesamtkirchliche Dienste werden durch die Landesbischofin bzw. den Landesbischof oder eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten, Pastorinnen oder Pastoren für Anstalts- und Personalkirchengemeinden durch die Bischöfin oder den Bischof im Sprengel oder eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt“.

11. In § 28 Abs. 1 werden die Worte „die Bischöfin oder der Bischof“ durch die Worte „das Nordelbische Kirchenamt“ ersetzt.

12. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „bischöfliche“ vor dem Wort „Ernennung“ gestrichen; nach dem Wort „Ernennung“ werden die Worte „durch die Bischöfin oder den Bischof im Sprengel“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „bischöflicher“ vor dem Wort „Ernennung“ gestrichen; nach dem Wort „Ernennung“ werden die Worte „durch die Bischöfin oder den Bischof im Sprengel“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „bischöflichen“ vor dem Wort „Bestätigung“ gestrichen; nach dem Wort „Bestätigung“ werden die Worte „durch die Bischöfin oder den Bischof im Sprengel“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD vom 5. Februar 1994 (GVOBL. S. 31), redaktionell angepasst durch die Bekanntmachung des Nordelbischen Kirchenamtes vom 1. März 1996 (GVOBL. S. 89) und zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 11. Oktober 2004 (GVOBL. S. 212), wird wie folgt geändert:

I. Artikel I wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „die Bischöfin oder der Bischof“ durch die Worte „die Landesbischofin bzw. der Landesbischof oder die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „der Bischöfin oder dem Bischof“ durch die Worte „der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof oder der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel“ ersetzt.

2. In den §§ 5 bis 8 werden die Worte „das Bischofskollegium“ durch die Worte „die Landesbischofin bzw. der Landesbischof nach Beratung im Bischofsrat“ ersetzt.

3. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „der Bischöfin oder dem Bischof“ durch die Worte „der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof oder der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel“ ersetzt.

4. In § 10 werden die Worte „dem Bischofskollegium“ durch die Worte „der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof nach Beratung im Bischofsrat“ ersetzt.

5. In § 11 Abs. 1 werden die Worte „das Bischofskollegium“ durch die Worte „die Landesbischofin bzw. der Landesbischof nach Beratung im Bischofsrat“ ersetzt.

6. In § 12 Satz 1 werden die Worte „der Bischöfin oder dem Bischof“ durch die Worte „der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof oder der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel“ ersetzt.

7. In § 13 werden die Worte „das Bischofskollegium“ durch die Worte „die Landesbischofin bzw. der Landesbischof nach Beratung im Bischofsrat“ ersetzt.

8. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Den Bischöfinen und Bischöfen, den Pröpstin und Pröpsten sowie denjenigen Pastorinnen und Pastoren, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren, die eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder eine solche verwalten, werden Dienstwohnungen zugewiesen.“

9. In § 20 werden die Worte „das Bischofskollegium“ durch die Worte „der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof nach Beratung im Bischofsrat“ ersetzt.

10. In § 22 werden die Worte „der Bischöfin oder dem Bischof“ durch die Worte „der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof oder der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel“ ersetzt.

11. In § 25 Abs. 1 werden die Worte „der Bischöfin oder dem Bischof“ durch die Worte „der Landesbischofin bzw. dem

Landesbischof oder der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel“ ersetzt.

12. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „die Bischöfin oder der Bischof“ durch die Worte „die Landesbischofin bzw. der Landesbischof oder die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel“ ersetzt.

b) In Satz 4 werden die Worte „der Bischöfin oder dem Bischof“ durch die Worte „der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof oder der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel“ ersetzt.

13. In § 34 Abs. 3 werden die Worte „der Bischöfin oder dem Bischof“ durch die Worte „der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof oder der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel“ ersetzt.

14. In den §§ 36 und 37 Abs. 1 werden die Worte „dem Bischofskollegium“ durch die Worte „der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof nach Beratung im Bischofsrat“ ersetzt.

15. In § 38 werden die Worte „das Bischofskollegium“ durch die Worte „die Landesbischofin bzw. der Landesbischof nach Beratung im Bischofsrat“ ersetzt.

16. In § 39 werden die Worte „dem Bischofskollegium“ durch die Worte „der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof nach Beratung im Bischofsrat“ ersetzt.

II. In Artikel II Satz 1 werden die Worte „dem Bischofskollegium“ durch die Worte „der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof nach Beratung im Bischofsrat“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Pastorenvertretungsgesetzes

Das Pastorenvertretungsgesetz vom 16. Oktober 1984 (GVOBL. S. 213), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 5. April 1993 (GVOBL. S. 105), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Pastoren jedes Kirchenkreises wählen aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder in die Pastorenvertretung; die Pastoren der Kirchenkreise [Kiel-Neumünster], [Hamburg-West] und [Hamburg-Ost] wählen zusätzlich je ein weiteres Mitglied.“

2. In § 7 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „die Bischöfe“ durch die Worte „eine Bischöfin oder ein Bischof“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Pröpstegesetzes

Das Kirchengesetz über die Wahl und das Ausscheiden der Pröpste und Pröpstinnen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2000 (GVOBL. S. 43), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 8. Oktober 2002 (GVOBL. S. 291), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Kirchengesetz über die Pröpstinnen und Pröpste in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Pröpstegesetz – PröpsteG)“

2. Die Abschnittsbezeichnung vor § 1 wird gestrichen.

3. In § 2 Abs. 1 Buchstabe b werden die Worte „des Sprengels“ durch die Worte „im Sprengel“ ersetzt.

4. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Pröpstinnen und Pröpste im Kirchenkreis, deren Stelle nicht zur Neubesetzung ansteht, sind vor der abschließenden Beratung zu hören.“

5. In § 6 Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Bischöfin“ die Worte „im Sprengel“ eingefügt.

6. In § 9 Satz 1 werden die Worte „des Sprengels“ durch die Worte „im Sprengel“ ersetzt.

7. In § 10 Satz 1 werden die Worte „des Sprengels“ durch die Worte „im Sprengel“ ersetzt.

8. In § 11 Satz 2 wird das Wort „bischöflichen“ vor dem Wort „Einvernehmen“ gestrichen; nach dem Wort „Einvernehmen“ werden die Worte „mit der Bischöfin oder dem Bischof im Sprengel“ eingefügt.

9. Es wird ein neuer § 12 eingefügt:

„§ 12

Orientierungsrahmen

„Die Zustimmung der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel und die Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes nach Artikel 43 Abs. 1 der Verfassung erfolgen nach Maßgabe eines Orientierungsrahmens unter Berücksichtigung der Anzahl der Gemeindeglieder, der Gemeinden, der Dienste und Werke sowie des Umfangs der Personalverantwortung. Den Orientierungsrahmen erlässt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.“

10. Es wird ein neuer § 13 eingefügt:

„§ 13

Ständige bischöfliche Stellvertretung im Sprengel

(1) Der oder dem von der Kirchenleitung zur ständigen bischöflichen Stellvertretung im Sprengel bestimmten Pröpstin bzw. Propst kann zur Entlastung eine Pastorin oder ein Pastor durch die Kirchenkreissynode zugeordnet werden.

(2) Die Aufgaben der oder des der ständigen bischöflichen Stellvertretung im Sprengel zur Entlastung zugeordneten Pastorin oder Pastors sind schriftlich festzulegen. Die Aufgabenübertragung bedarf der Zustimmung der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel und der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes und ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.“

11. Es wird ein neuer § 14 eingefügt:

„§ 14

Pröpstliche Stellvertretung

(1) In einem Kirchenkreis mit mehreren Pröpstinnen und Pröpsten vertreten sich diese nach Maßgabe der Kirchenkreissatzung gegenseitig. Für den Fall der Verhinderung der bzw. des durch die Kirchenkreissatzung zur Vertretung bestimmten Pröpstin bzw. Propstes kann die Kirchenkreissynode für jeden Kirchenkreisbezirk eine Pastorin bzw. einen Pastor aus dem jeweiligen Kirchenkreisbezirk zur Stellvertretung bestimmen.

(2) In einem Kirchenkreis mit einer Pröpstin bzw. einem Propst kann diese bzw. dieser die Wahrnehmung von Aufgaben auf die bzw. den von der Kirchenkreissynode zur ständigen pröpstlichen Stellvertretung gewählte oder gewählten Pastorin bzw. Pastor übertragen. Die Aufgaben der ständigen pröpstlichen Stellvertretung sind schriftlich festzulegen. Die Aufgabenübertragung bedarf der Zustimmung der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel und der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes. Die oder der zur ständigen pröpstlichen Stellvertretung Gewählte kann von anderen pastoralen Aufgaben teilweise befreit werden.“

12. Die Abschnittsbezeichnung vor dem bisherigen § 12 wird gestrichen.

13. Der bisherige § 12 wird § 15 und erhält die Bezeichnung „Ausscheiden aus dem pröpstlichen Amt“.

14. Der bisherige § 13 wird § 16.

15. Der bisherige § 14 wird § 17.

Artikel 8**Änderung des Ersten Strukturreformgesetzes**

In § 4 Abs. 6 Satz 2 des Ersten Strukturreformgesetzes vom 29. November 2005 (GVOBL. 2006 S. 2) wird die Angabe „§ 12 Abs. 1 Buchstabe b und c des Pröpstegesetzes“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 Buchstabe b und c des Pröpstegesetzes“ ersetzt.

Artikel 9**Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes**

Das Kirchenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2002 (GVOBL. S. 306, 2003 S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchenbeamtenrechtsneuordnungsgesetzes vom 12. Februar 2007 (GVOBL. S. 61), wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 (Besoldungsordnungen A und B) zu § 6 Abs. 1 wird die Besoldungsordnung A wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 13

- wird in der Fußnote 4 in Buchstabe a die Angabe „als Bischof oder Bischöfin“ ersetzt durch die Angabe „als Landesbischof oder Landesbischöfin“,
- erhält die Fußnote 4 Buchstabe b folgende Fassung:
„b) als Bischof oder Bischöfin im Sprengel eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 4“,
- werden in der Fußnote 4 die Buchstaben b bis d die Buchstaben c bis e.

2. In der Besoldungsgruppe A 14

- wird in der Fußnote 3 in Buchstabe a die Angabe „als Bischof oder Bischöfin“ ersetzt durch die Angabe „als Landesbischof oder Landesbischöfin“,
- erhält die Fußnote 3 Buchstabe b folgende Fassung:
„b) als Bischof oder Bischöfin im Sprengel eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 4“,
- werden in der Fußnote 3 die Buchstaben b und c die Buchstaben c und d.

Artikel 10**Änderung der Kirchensteuerordnung**

In § 23 Abs. 1 Satz 2 der Kirchensteuerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1996 (GVOBL. S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Siebten Kirchensteueränderungsgesetzes vom 3. Februar 2001 (GVOBL. S. 90), werden die Worte „(je einer aus jedem Sprengel)“ gestrichen.

Abschnitt 3**Überleitungsbestimmungen****§ 1****Ämterbesetzung**

(1) Die Bischöfin für den Sprengel Hamburg nimmt ab dem 1. Oktober 2008 das Amt der Bischöfin im Sprengel nach § 14 Abs. 2 Satz 2 des Bischofsgesetzes gemäß Abschnitt 1 dieses Kirchengesetzes wahr.

(2) Das Amt der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel nach § 14 Abs. 2 Satz 1 des Bischofsgesetzes gemäß Abschnitt 1 dieses Kirchengesetzes soll spätestens zum 1. Oktober 2008 besetzt werden.

(3) Das Amt der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs soll spätestens zum 1. September 2009 besetzt werden.

§ 2**Mitgliedschaft im und Neuwahl des Bischofswahlausschusses**

(1) Dem Wahlausschuss für die erste Wahl einer Bischöfin oder eines Bischofs im Sprengel nach § 14 Abs. 2 Satz 1 des Bischofsgesetzes gemäß Abschnitt 1 dieses Kirchengesetzes gehören die ausscheidende Bischöfin für den Sprengel Holstein-Lübeck und der ausscheidende Bischof für den Sprengel Schleswig nicht an.

(2) Die zu wählenden Mitglieder des Bischofswahlausschusses werden abweichend von § 2 Abs. 2 des Bischofsgesetzes gemäß Abschnitt 1 dieses Kirchengesetzes unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für die verbleibende Amtszeit der Synode neu gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.

(3) Die Amtszeit des amtierenden Bischofswahlausschusses endet mit der Neuwahl nach Absatz 2.

§ 3**Vorsitz im Bischofswahlausschuss**

Bis zum Amtsantritt der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs wählt der Bischofswahlausschuss abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bischofsgesetzes gemäß Abschnitt 1 dieses Kirchengesetzes seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 4**Unterstützung der Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel**

(1) Zur Unterstützung der Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel und auf deren Vorschlag kann die Kirchenleitung diesen bis zum Ende des Übergangszeitraums am 30. April 2012 eine zweite ständige Stellvertretung aus dem Kreis der Pröpstinnen und Pröpste des Sprengels bestellen.

(2) Eine dauerhafte Aufgabenübertragung auf die zweite ständige Stellvertretung ist schriftlich festzulegen, der Kirchenleitung zur Kenntnis zu geben und in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(3) § 13 des Pröpstegesetzes gemäß Abschnitt 2 Artikel 7 Nr. 10 dieses Kirchengesetzes findet entsprechende Anwendung.“

§ 5**Besoldung**

(1) Die Bischöfin für den bisherigen Sprengel Hamburg, die in das Amt der Bischöfin im Sprengel nach § 14 Abs. 2 Satz 2 des Bischofsgesetzes gemäß Abschnitt 1 dieses Kirchengesetzes übergeleitet wird, behält für die Dauer ihrer Amtszeit abweichend von Abschnitt 2 Artikel 9 Nr. 2 Buchstabe b dieses Kirchengesetzes eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 14 mit einer Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 6.

(2) Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel nach § 14 Abs. 2 Satz 1 des Bischofsgesetzes gemäß Abschnitt 1 dieses Kirchengesetzes erhält für den Fall, dass die Kirchenleitung sie bzw. ihn zu ihrer bzw. ihrem Vorsitzenden wählt, bis zum Dienstantritt der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 13/A 14 mit einer Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 6. Hinsichtlich der Ruhegehaltfähigkeit der Zulage gilt § 9 Abs. 3 des Kirchenbesoldungsgesetzes.

§ 6**Sprengelenteilung**

Abweichend von § 14 Abs. 2 des Bischofsgesetzes gemäß Abschnitt 1 dieses Kirchengesetzes besteht bis zum Inkraft-

treten der §§ 2 bis 12 des Zweiten Strukturreformgesetzes mit Ablauf des 30. April 2009 der Sprengel nach § 14 Abs. 2 Satz 1 des Bischofsgesetzes gemäß Abschnitt 1 dieses Kirchengesetzes aus den Kirchenkreisen Angeln, Eckernförde, Eiderstedt, Eutin, Flensburg, Husum-Bredstedt, Kiel, Münsterdorf, Neumünster, Norddithmarschen, Oldenburg, Plön, Rantzauparlitz, Rendsburg, Schleswig, Segeberg, Süderdithmarschen und Südtondern. Der Sprengel nach § 14 Abs. 2 Satz 2 des Bischofsgesetzes gemäß Abschnitt 1 dieses Kirchengesetzes besteht aus den Kirchenkreisen Alt-Hamburg, Altona, Blankenese, Harburg, Herzogtum Lauenburg, Lübeck, Niendorf, Pinneberg und Stormarn.

§ 7

Kirchenkreisbezeichnung

Soweit in diesem Kirchengesetz Bezeichnungen neuer Kirchenkreise in eckige Klammern gesetzt sind, handelt es sich um vorläufige Bezeichnungen. Die endgültige Bezeichnung erfolgt nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Zweiten Strukturreformgesetzes.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 1

Inkrafttreten

(1) Es treten in Kraft

1. im Abschnitt 1 die §§ 11, 13 und 14, im Abschnitt 2 die Artikel 1 bis 6, Artikel 7 Nr. 3 und 5 bis 8 sowie 10, Artikel 9 und 10 und im Abschnitt 3 die §§ 4 bis 6 am 1. Oktober 2008,
2. im Abschnitt 2 der Artikel 7 Nr. 1 und 2, 4 sowie 9 und 11 bis 15 und der Artikel 8 am 1. Mai 2009.

(2) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 2

Außerkräfttreten

Das Kirchengesetz über die Wahl und das Ausscheiden der Bischöfe und Bischöfinnen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1990 (GVOBL. S. 294) tritt am Tage nach der Verkündung dieses Kirchengesetzes außer Kraft.

*

Das vorstehende, von der Synode am 29. September 2007 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 9. Oktober 2007

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian Knuth

Bischof

Az.: 1210-5 und 1210-6 – Dez. P und R

Kirchengesetz zur Änderung des Finanzgesetzes und des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes (13. Finanzgesetz-Änderungsgesetz)

Vom 9. Oktober 2007

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Finanzgesetzes

Das Finanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2000 (GVOBL. S. 46), zuletzt geändert durch

Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVOBL. 2007 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Schlüsselzuweisung ist jeder auf den Kirchenkreis entfallende Anteil am Aufkommen der den Kirchenkreisen insgesamt zustehenden Kirchensteuern vom Einkommen. Die Schlüsselzuweisungen bestehen aus

1. monatlich weitergeleiteten Raten gemäß § 26 der Kirchensteuerordnung,
2. regelmäßigen, unregelmäßigen oder einmaligen Zahlungen im Falle der Auflösung von Rücklagen oder anderen aus Kirchensteuern gebildeten und zunächst treuhänderisch durch das Nordelbische Kirchenamt verwalteten Finanzmassen; hierzu gehört auch der Anteil der Kirchenkreise an den im Vorwegabzug der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche erwirtschafteten Minderausgaben.“

b) Der Wortlaut des bisherigen Absatzes 2 wird Absatz 3.

2. Die Zwischenüberschrift vor § 11 wird wie folgt gefasst:

„IV. Abschnitt

Finanzverteilung in den Kirchenkreisen“

3. Die §§ 11 und 12 werden wie folgt gefasst:

„§ 11

Die bei den Kirchenkreisen verbleibenden Schlüsselzuweisungen werden nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes und der von der Kirchenkreissynode zu erlassenden Finanzsatzung in den Kirchenkreisen verteilt.

§ 12

(1) Zur Verteilmasse gehören die beim Kirchenkreis verbleibenden Schlüsselzuweisungen nach § 6 Abs. 1. Weitere Finanzmittel des Kirchenkreises können nach näherer Bestimmung der Finanzsatzung oder, soweit diese keine weiteren Bestimmungen trifft, durch Haushaltsbeschluss der Kirchenkreissynode in die Verteilmasse einfließen.

(2) Aus der Verteilmasse werden nach näherer Bestimmung der Finanzsatzung oder, soweit diese keine weiteren Bestimmungen trifft, durch Haushaltsbeschluss der Kirchenkreissynode Anteile für die Kirchengemeinden (Gemeindeanteil), den Kirchenkreis (Kirchenkreisanteil), für gemeinschaftlich zu finanzierende Aufgaben (Gemeinschaftsanteil) und Rücklagen auf Kirchenkreisebene für Ausgleichs- und Investitionsmaßnahmen des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden gebildet. Die Höhe des Gemeindeanteils und des Kirchenkreisanteils ist als Prozentanteil nach Abzug des Gemeinschaftsanteils und der Rücklagen nach Satz 1 festzulegen.“

4. Im IV. Abschnitt werden nach § 12 die folgenden §§ 12a bis 12e eingefügt:

„§ 12a

(1) Im Gemeindeanteil des Kirchenkreishaushaltes sind zu veranschlagen

1. die Allgemeinen Gemeindezuweisungen zur Finanzierung der kirchengemeindlichen Aufgabenerfüllung,
2. Ausgleichszahlungen nach § 12c Abs. 3,
3. die Mittel für besondere Aufgaben der Kirchengemeinden; dazu gehören auch Aufgaben, die in Zusammenarbeit von mehreren Kirchengemeinden wahrgenommen werden.

(2) Im Kirchenkreisanteil des Kirchenkreishaushaltes sind zu veranschlagen die Mittel für

1. die Dienste, Werke und Einrichtungen des Kirchenkreises,
2. Aufwendungen auf Grund besonderer Rahmenbedingungen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis,
3. die Leitungsorgane und Gremien des Kirchenkreises.

(3) Im Gemeinschaftsanteil sind zu veranschlagen die Mittel für

1. die Besoldung einschließlich der Nebenkosten nach § 8 Abs. 2 für die Pastorinnen und Pastoren des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden einschließlich der vom Kirchenkreis an die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche abzuführenden Beiträge zur Sicherstellung der Versorgung der Pastorinnen und Pastoren und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten,
2. besondere Bauvorhaben im Kirchenkreis; hierzu gehören kirchengemeindliche Bauvorhaben, die die Leistungsfähigkeit der einzelnen Kirchengemeinde übersteigen,
3. Aufwendungen und Umlagen für gemeinschaftlich wahrgenommene Aufgaben, auch soweit sie auf einen Kirchenkreisverband übertragen oder mit anderen Kirchenkreisen oder mit der Nordelbischen Kirche wahrgenommen werden,
4. Gemeinschaftsprojekte nach näherer Bestimmung durch Satzung oder im Haushaltsbeschluss; die entsprechenden Regelungen im Haushaltsbeschluss bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenkreissynode.

(4) Durch die Finanzsatzung ist zu regeln, in welchem Anteil die Mittel für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte, die auf der Grundlage von Artikel 9 Abs. 3 der Verfassung dem Kirchlichen Verwaltungszentrum zugewiesen ist, zu veranschlagen sind.

§ 12b

(1) Grundlage für die Verteilung der Zuweisungen an die Kirchengemeinden ist die Gemeindegliederzahl je Kirchengemeinde.

(2) Die Finanzsatzung kann festlegen, dass zusätzliche Kriterien zur Verteilung herangezogen werden können, wenn dies für einen aufgabengerechten Ausgleich der Kräfte und Lasten nach Artikel 25 Abs. 3 der Verfassung erforderlich ist. Die nach diesen zusätzlichen Kriterien zu verteilenden Mittel dürfen insgesamt einen Umfang von 40 Prozent des Gemeindefinanzanteils nach § 12a Abs. 1 nicht überschreiten.

(3) Bei der Berechnung der Gemeindegliederzahl nach Absatz 1 können die Umgemeindungen derart mit berücksichtigt werden, als würden die zugemeindeten Gemeindeglieder im Kirchengemeindegebiet wohnen und die weggemeindeten Gemeindeglieder aus dem Kirchengemeindegebiet fortgezogen sein.

(4) Das Nähere zu Absatz 1 bis 3 regelt die Finanzsatzung. Darüber hinaus können in der Finanzsatzung für einen Zeitraum bis längstens 31. Dezember 2014 Übergangsregelungen getroffen werden, mit denen das vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehende Verteilungssystem auf das System nach Absatz 1 bis 3 in einem abgestuften Verfahren umgestellt wird.

§ 12c

(1) Die den Kirchengemeinden zufließenden Spenden, Kollekten und freiwilligen Beiträge dürfen auf die Allgemeine Gemeindezuweisung nach § 12a Abs. 1 Nr. 1 nicht angerechnet werden.

(2) Die Finanzsatzung regelt, ob bei der Allgemeinen Gemeindezuweisung nach § 12a Abs. 1 Nr. 1 die Vermögens-

erträge der Kirchengemeinden angerechnet werden. Die Vermögenserträge dürfen höchstens bis zu einer Höhe von 50 Prozent angerechnet werden.

(3) Kirchengemeinden können aufgrund örtlicher Besonderheiten Ausgleichszahlungen aus dem Gemeindeanteil gewährt werden.

§ 12d

(1) Die Erträge aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden sind zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung an den Kirchenkreis abzuführen. Dabei können die Kirchengemeinden einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von fünf Prozent der laufenden Erträge einbehalten. Das Nähere regelt die Finanzsatzung.

(2) Bei der Veräußerung von Pfarrvermögen ist der gesamte Erlös einschließlich etwaiger Entschädigungen und Abgeltungen für den Erwerb von Ersatzland bis zum Ausgleich der bisherigen Grundstücksgröße und Ertragsfähigkeit einzusetzen.

(3) Übersteigt der Erlös die Beschaffungskosten des Ersatzlandes, so kann unter Abweichung von § 15a Abs. 2 Satz 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes bis zu 20 Prozent des überschüssigen Betrages für einen dringenden örtlichen Bedarf verwendet werden. Der entsprechende Beschluss des Kirchenvorstandes bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.

(4) Ist der unmittelbare Erwerb von Ersatzland nicht möglich, unzweckmäßig oder unwirtschaftlich, so ist der Verkaufserlös zunächst sicher und Ertrag bringend anzulegen.

§ 12e

Die Kirchengemeinden können gegen Entscheidungen auf der Grundlage der Finanzsatzung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde beim Kirchenkreisvorstand einlegen. Es gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheidungen kirchlicher Organe.“

Artikel 2

Änderung des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes

§ 6 Abs. 1 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes vom 10. Oktober 2006 (GVOBL. S. 175) wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Finanzierung der Grundleistungen nach § 2 Abs. 2 erfolgt nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes.“

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Nordelbische Kirchenamt gibt die Neufassung des Finanzgesetzes, wie sie sich aus diesem Änderungsgesetz ergibt, mit neuer Paragrafennummerierung im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 29. September 2007 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 9. Oktober 2007

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian Knuth

Bischof

Az.: 1210-4 – FHPom

II. Bekanntmachungen

Pfarrstellenänderung

Die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Niendorf zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in die Springerpfarrstelle des Kirchenkreises Niendorf umgewandelt. Die bisherige 2. Pfarrstelle zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag wird 1., die bisherige 3. Pfarrstelle wird 2. Pfarrstelle zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag.

Az.: 20 KK Niendorf Springerpfarrstelle – P Ma/P He

Pfarrstellenerrichtungen

Die Pfarrstelle Jugendkirche des Kirchenkreises Blankenese wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 errichtet.

Az.: 20 KK Blankenese Jugendkirche – P Ma/P He

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Flensburg für Konfirmandenarbeit wird mit Wirkung vom 1. November 2007 errichtet.

Az.: 20 Kkr Flensburg Konfirmandenarbeit – P Vo/P Ha

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Flensburg für Personalentwicklung im künftigen Kirchenkreis Angeln/Flensburg/Schleswig wird mit Wirkung vom 1. November 2007 errichtet.

Az.: 20 Kkr Flensburg Personalentwicklung im künftigen Kirchenkreis Angeln/Flensburg/Schleswig – P Vo/P Ha

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Rantzaу für diakonische Gemeindearbeit im Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Elmshorn wird mit Wirkung vom 1. Januar 2008 errichtet.

Az.: 20 Kkr Rantzaу
Diakonische Gemeindearbeit im Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Elmshorn – P Vo /P Ha

III. Pfarrstellenausschreibungen

Im **Nordelbischen Jugendpfarramt** ist zum 1. Januar 2008 die Stelle einer Schülerpastorin/eines Schülerpastors in der Ev. Schülerinnen- und Schülerarbeit (ES) für einen Zeitraum von 5 Jahren mit der Option zur Verlängerung zu besetzen. Der Dienstsitz ist der Koppelsberg/Plön. Die Besoldung erfolgt nach A13/A14.

Die ES ist der schulbezogene Arbeitsbereich des Nordelbischen Jugendwerks und im Überschneidungsfeld von Jugendarbeit und Schule tätig. Schwerpunkt ist die Klassentätigungsarbeit, ein Angebot für Schulklassen mit ihren Lehrerinnen und Lehrern. Über vielfältige Kontakte zu Schulen können dadurch auch diejenigen Jugendlichen erreicht werden, die sonst keinen direkten Zugang (mehr) zur Kirche haben und sich oft in kritischer Distanz zu ihr befinden. Im Mittelpunkt der Fortbildungsveranstaltungen stehen Themen, die Jugendliche unterstützen, auf der Grundlage der christlichen Botschaft eine Perspektive für ihr Leben zu entwickeln und konstruktiv mit Konflikten umzugehen.

Als Bewerber/Bewerberin sollten Sie mitbringen:

- praktische Erfahrungen in der Jugendarbeit
- Lust, sich mit jungen Menschen kritisch auseinander zu setzen
- Flexibilität, Kreativität und Belastbarkeit
- Interesse an der Förderung von Ehrenamtlichkeit
- Fortbildungsbereitschaft
- Interesse an Fortbildung für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren

Wir wünschen uns eine dynamische, teamfähige Persönlichkeit, die auch an der Entwicklung innovativer Projekte in Kooperation mit Schulen interessiert ist. Neben der Durchführung von Seminaren wird auch die Mitarbeit im ReferentInnenkreis des Nordelbischen Jugendpfarramtes und Gremienarbeit erwartet. Ebenso wird der Predigtdienst in der Kapelle des Koppelsberges erwartet.

Ein engagiertes Team (ehrenamtliche, studentische MitarbeiterInnen und eine pädagogische Referentin) freut sich auf ihre Bewerbung. Auskünfte erteilen Dr. Katrin Meuche (040/ 306201373) und OKR Wolfgang Boten (0431 / 97 97 780). Bewerbungen sind bis spätestens zum **30. November 2007**, 12 Uhr zu richten an

Nordelbisches Kirchenamt
Dezernat E/Herrn OKR Wolfgang Boten
Dänische Straße 21-35
24103 Kiel

Az.: 4404-1 – EBo

*

Die **Evangelische Kirche in Deutschland** sucht für den Pfarrdienst in den Emiraten Dubai, Abu Dhabi und Sharjah zum 1. September 2008, für den Zeitraum von zunächst drei Jahren, **einen Pfarrer**.

In den Städten Dubai und Abu Dhabi leben in etwa 7.000 Deutsche, von denen die meisten dort nur für einige Jahre befristet wohnen und arbeiten. Seit 2007 wird der Aufbau einer Gemeinde Deutscher Sprache mit Sitz in Dubai konkret geplant, vom Institut für die Erforschung von Evangelisation und Gemeindeentwicklung (IEEG) begleitet und von der EKD unterstützt.

Die Gemeindegruppen in Abu Dhabi und Dubai erwarten die Durchführung traditionell kirchlicher Angebote wie Gottesdienste, Schul- und Konfirmationsunterricht sowie kulturelle Veranstaltungen in einem Raum, der von einem schnellen Wechsel geprägt ist. Sie wünschen sich, dass gemeinsam neue Formen und Strukturen entwickelt werden, die christliches Leben in einem muslimisch geprägten Umfeld fördern. Der Einsatz moderner Kommunikationsformen soll das Gemeindegewachstum begünstigen. Zudem erhoffen sie sich Geschick zur Gewinnung von kirchendistanzierten Menschen und ein besonderes seelsorgerliches Einfühlungsvermögen in ihre Situation als „Gastarbeiter“ bzw. „Expatriates“.

Der Dienst in den Vereinigten Arabischen Emiraten bietet die Chance, Gemeindeaufbau von Anfang an mitzuprägen, ein interessantes Arbeitsfeld mit jungen Familien in offener Atmosphäre und die Zusammenarbeit mit anderen Gemeindegruppen am Golf in einem überregionalen Netzwerk.

Für die Zukunft soll gemeinsam mit der Gemeinde in Teheran ein umfassendes Konzept für die kirchliche Arbeit „rund um den Golf“ entwickelt werden.

Erwartet werden

- Erfahrungen im Bereich Gemeindeaufbau und -entwicklung;
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Team vor Ort und dem Stelleninhaber in Teheran;
- Interesse am Dialog mit anderen Konfessionen und dem Islam;
- bereits fünf Jahre Dienst im deutschen Gemeindepfarramt.

Ende der Bewerbungsfrist: **10. Januar 2008** (Eingang beim Kirchenamt der EKD).

Nähere Informationen und Ausschreibungsunterlagen können Sie anfordern beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: (0511) 2796-223
Fax: (0511) 2796-99236
E-Mail: Susanne.Helbig@ekd.de

Az.: 2020-3 – P Kä

*

Im **Kirchenkreis Lübeck** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines Jugendpastors/einer Jugendpastorin im Umfang von 100 % neu zu besetzen.

Die Pfarrstelle ist eine Schlüsselposition für die Gestaltung und den Neuaufbau der Jugendarbeit im Kirchenkreis Lübeck.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenkreisvorstands und ist zunächst auf fünf Jahre befristet.

Der Kirchenkreis Lübeck sieht in der derzeitigen Situation gute Chancen für eine zukunftsweisende Gestaltung einer stadtkirchlichen Jugendarbeit. Er ist offen für neue Wege, wünscht sich aber auch die Verknüpfung und Förderung bestehender und in den Regionen neu entstehender Jugendaktivitäten und –angeboten. Eine enge Kooperation mit dem Jugendpfarramt des Fusionspartners Herzogtum Lauenburg ist selbstverständlich. Das Jugendpfarramt wird integraler Teil des gemeinsamen Regionalzentrums des neuen Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg in Ratzeburg sein. Dienstsitz des Jugendpastors/der Jugendpastorin ist Lübeck.

Kirchliche Jugendarbeit auf Kirchenkreis- und Gemeindeebene wird zurzeit vom Verband Evangelischer Jugend Lübeck, dem CVJM und neun Diakoninnen und Diakonen (inkl. Teilzeitstellen) und zahlreichen Ehrenamtlichen geleistet. Weitere Jugendprojekte, Pfadfinderarbeit und neue Konfirmandenarbeitskonzepte sind in der Planung.

Zu den Aufgaben des Jugendpastors/der Jugendpastorin gehören:

- Entwicklung und Umsetzung eines Gesamtkonzeptes für stadtkirchliche Jugendarbeit mit Unterstützung des Kirchenkreisvorstandes;
- geistliche Begleitung und fachliche Beratung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen;
- Verantwortung für die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Jugendgruppenleiter und –leiterinnen;
- Aufbau eines unterstützenden Netzwerkes aller in der Jugendarbeit Tätigen;
- regelmäßige Angebote von Jugendgottesdiensten;
- Entwicklung und Durchführung von kirchenkreisweiten Jugendprojekten;
- Beratung, Begleitung und Unterstützung der Gemeinden beim Aufbau neuer Jugendarbeit;
- Mitverantwortung kirchlicher Jugendarbeit in der Stadt Lübeck;
- Vertretung evangelischer Jugendarbeit in Kirche und Stadtöffentlichkeit.

Wir wünschen uns Bewerberinnen und Bewerber, die

- Erfahrungen aus eigener Jugendarbeit mitbringen;
- bereit sind, Konzepte anderer Stadtkirchenkreise zu erkunden und zu prüfen;
- Freude am Kontakt mit Jugendlichen haben;
- sich für Vorstellungen, Witz und Fragen der Jugendlichen begeistern können und gleichzeitig den Jugendlichen ein kompetentes Gegenüber sein können;
- über hohe kommunikative und integrative Fähigkeiten und persönliche Ausstrahlung verfügen;
- ihre Arbeit theologisch reflektieren und nach außen vertreten können.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an Propst Ralf Meister, Bäckerstraße 3-5, 23564 Lübeck.

Auskünfte erteilt Propst Ralf Meister unter Tel. 0451-7902-104.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf des 31. Dezember 2007**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 KK Lübeck Jugendarbeit – P He

*

In der Ev.-Luth. **Kirchengemeinde Niendorf** im Kirchenkreis Niendorf ist die 4. Pfarrstelle (100 %) zum 1. April 2008 mit einer Pastorin oder einem Pastor oder einem Pastorenehepaar (jeweils 50 %) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Der Stadtteil Hamburg-Niendorf liegt im Nordwesten der Hansestadt und bietet Raum für etwa 39.000 Einwohner, davon sind ca. 15.000 Gemeindeglieder.

Alle Schulformen sind im Stadtteil vorhanden. Einkaufszentren, eine gute Anbindung an die Innenstadt mit öffentlichen Verkehrsmitteln, die Nähe zum grünen Gürtel der Stadt und zahlreiche Freizeitmöglichkeiten machen die Attraktivität des Wohnumfeldes nicht nur für Familien mit Kindern und für ältere Menschen aus.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf ist seit dem 1. Januar 2006 eine fusionierte Gemeinde; alle Hauptamtlichen fühlen sich für alle drei Gemeindeorte Markt, Nordwest und Verheißung gleichermaßen verantwortlich. Eine Gesamtsicht auf die ganze Gemeinde bezogen wird auch von dem/von der Inhaber/in der vierten Pfarrstelle erwartet. Die sieben Pastorinnen und Pastoren verstehen sich als Team.

Die besonderen Schwerpunkte der Verheißungskirche sind die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die des Gemeindezentrums Nordwest die Familien- und Kindergartenarbeit.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin von drei Kindertagesstätten, einem Friedhof und einem Seniorentreff.

Die Pfarrstelle ist der Kirche am Markt zugeordnet. Die über 230 Jahre alte Barockkirche ist von hoher Bedeutung über den Stadtteil hinaus. Die Gottesdienste sind gut besucht, es finden viele Taufen und Trauungen (auch von Auswärtigen) statt. Außerdem machen eine vielfältige und profilierte Kirchenmusik und eine breit gefächerte Seniorenarbeit den Schwerpunkt des Gemeindeortes aus. Das neben der Kirche gelegene Gemeindehaus wurde im Sommer komplett renoviert und modernisiert.

Das Pastorat (7 Zimmer inklusive Amtszimmer) liegt neben der Kirche und in unmittelbarer Nähe sowohl zum Naherholungsgebiet "Niendorfer Gehege" als auch zum Einkaufszentrum.

Von dem/der neuen Stelleninhaber/in wünschen wir uns:

- Freude am Predigen und am sorgfältigen Gestalten von Gottesdiensten;
- Freude an der Gestaltung der zahlreichen Kasualgottesdienste;
- eine besondere Verantwortlichkeit für die Begleitung der Schwerpunkte des Gemeindeortes;
- Fortsetzung und Weiterentwicklung einer aktiven, gemeindeumfassenden Seniorenarbeit in Zusammenarbeit mit einer neuen hauptamtlichen Kraft (50 %) für den Arbeitsbereich;

- Offenheit für das Miteinander im Team der ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden;
- Bereitschaft zu verantwortlicher Arbeit in Verwaltungsausschüssen und weiteren Gremien der Kirchengemeinde.

Darüber hinaus besteht viel Raum zur Verwirklichung neuer Ideen und eigener Arbeitsschwerpunkte.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die Bischöfin für den Sprengel Hamburg, Frau Bischöfin Maria Jepsen, über den Propst des Kirchenkreises Niendorf, Dr. Karl-Heinrich Melzer, Max-Zelck-Str. 1, 22459 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Dr. Karl-Heinrich Melzer, Propst des Kirchenkreises Niendorf (Tel. 040/58 95 02 01), die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastorin Ulrike Koertge (Tel. 040/57 14 83 12) und die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Hilde Treder (Tel. 040/552 69 48).

Die Bewerbungsfrist endet **am 15. Dezember 2007**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Niendorf (4) – P He

*

Im **Kirchenkreis Neumünster** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Pfarrstelle für Personal- und Organisationsentwicklung (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisvorstand auf 5 Jahre.

Der Kirchenkreis Neumünster erstreckt sich zwischen dem südlichen Stadtrand Kiels und dem nördlichen Stadtrand Norderstedts. Er ist sowohl städtisch als auch dörflich geprägt. In seinen 29 Kirchengemeinden sowie auf verschiedenen gesamtkirchlichen Pfarrstellen versehen derzeit 54 Pastorinnen und Pastoren ihren Dienst, dazu in verschiedenen Einrichtungen und Verwaltungen ca. 750 haupt- und nebenamtliche sowie eine große Anzahl ehrenamtlich Mitarbeitende.

Der Kirchenkreis Neumünster wird zum 1. Mai 2009 einen gemeinsamen Kirchenkreis mit dem ungefähr ebenso großen Kirchenkreis Kiel bilden. Die ausgeschriebene Tätigkeit wird sich von diesem Zeitpunkt an im Rahmen der Möglichkeiten auf den gesamten neu gebildeten Kirchenkreis erstrecken. Eine Aufstockung auf 100 % ist denkbar.

Personal- und Organisationsentwicklung verstehen wir vornehmlich als eine leitungsunterstützende Stabsaufgabe.

Wir wünschen uns, dass der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin die Leitungsorgane des Kirchenkreises in ihren Aufgaben berät und unterstützt in folgenden Bereichen:

- organisationsentwicklerische Begleitung des gegenwärtigen Fusionsprozesses im Inneren des Kirchenkreises;
- Weiterentwicklung der Gemeindefusionen sowie Förderung des diesbezüglichen Kommunikationsflusses;
- Entwicklung von Pfarrstellen- und anderen Arbeitsplatzbeschreibungen auf Kirchenkreisebene.

Er/sie soll weiterhin nach Maßgabe der Leitung tätig werden zur Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden und Einrichtungen in den Bereichen:

- Zielformulierungen, Aufgabenorganisation und Erstellung von (Pfarr-) Stellenbeschreibungen;
- Kommunikationsstrukturen, Teamentwicklung und Konfliktberatung;

- Initiierung von organisations- und personalentwicklerischen Fortbildungsangebote auf Kirchenkreisebene.

Wir erwarten von dem Bewerber/der Bewerberin:

- Kommunikationskompetenz;
- didaktische Fähigkeiten;
- theologisches Profil und die Fähigkeit, sich offen in theologische Prozesse hinein zu begeben

sowie Kenntnisse in

- Organisations- und Personalentwicklung;
- Seelsorge/Beratung/Supervision;
- Erwachsenenbildung;
- neuere Kommunikationstechnologien.

Wünschenswert sind praktische Erfahrungen in der Gemeindegemeindearbeit.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Neumünster, Am Alten Kirchhof 5, 24534 Neumünster.

Auskünfte erteilt Herr Propst Stefan Block, Tel. 04321/498134.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf des 15. Dezember 2007**.

Die Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 KK Neumünster Personal- und Organisationsentwicklung – P He

*

In der **Kirchengemeinde Oldesloe** im Kirchenkreis Segeberg ist die 6. Pfarrstelle (50 %) vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Pfarrstelle wurde in ihrem Aufgabenspektrum neu konzipiert. Ihr ist kein eigener Pfarrbezirk mehr zugeordnet. Stattdessen obliegt ihr die Verantwortung für die Jugendarbeit in der Kirchengemeinde, insbesondere unter dem Aspekt der Zusammenarbeit mit den Schulen in Bad Oldesloe.

Die Kirchengemeinde Oldesloe ist die größte Kirchengemeinde der NEK. Das stellt sie immer wieder vor große Herausforderungen in ihrer internen Organisation. Gleichzeitig hat sie durch ihre Größe den Vorteil einer sehr guten personellen Ausstattung. Sie arbeitet mit kommunalen Einrichtungen und verschiedenen Vereinen und Verbänden in musikalischen, kulturellen und sozialen Vorhaben sehr gut zusammen.

Darüber hinaus hat sie eine sehr umfangreiche Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit entwickelt. Es geht ihr darum, jungen Leuten die Erfahrung zu vermitteln, dass der christliche Glaube eine Hilfe zum Leben sein kann, Gemeinschaft stiftet und Orientierung gibt. Neben zwei Pastorinnen, vier Pastoren und vier hauptamtlichen MitarbeiterInnen auf 2,25 Stellen engagieren sich hier sehr viele ehrenamtliche Jugendliche, vor allem Teamer.

Der/die Inhaber/in dieser Pfarrstelle

- soll die Zusammenarbeit der kirchengemeindlichen Jugendarbeit mit den fünf weiterführenden Ganztagschulen am Ort neu konzipieren und verantwortlich begleiten,

- gemeinsam im Pastorenteam die Konfirmandenarbeit der Kirchengemeinde mit der Ganztagschule verknüpfen
- sowie in Kooperation von Kirchengemeinde und Schule neue Konzeptionen entwickeln hinsichtlich der Schulgottesdienste und der seelsorgerlichen Begleitung der Schüler,
- zusammen mit der Arbeitsstelle Kirche und Schule des Bildungswerks des Kirchenkreises Ehrenamtliche ausbilden und begleiten, die im Kursangebot in der Ganztagschule oder im Schulseelsorgeprojekt ‚Offenes Ohr‘ (Jugendliche beraten Jugendliche vor allem per E-Mail) mitwirken.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die/der Erfahrungen in Jugend- und Konfirmandenarbeit hat und Freude an Zusammenarbeit in einem Netzwerk unterschiedlicher Begabungen.

Ein Pastorat für diese Pfarrstelle ist zurzeit nicht mehr vorhanden, ist aber bei Bedarf durch die Kirchengemeinde anzumieten. Alle Schulen sind am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Segeberg, Herrn Dr. Klaus Kasch, Kirchplatz 1, 23795 Bad Segeberg.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Dr. Rolf Dabelstein, sowie der bisher für die Jugendarbeit zuständige Pastor Stephan Thieme, Tel. 04531-679800, und Propst Dr. Klaus Kasch, Tel. 04551-955002.

Die Bewerbungsfrist endet **mit dem 15. Dezember 2007**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Oldesloe (6) – P Kä

*

In der **Kirchengemeinde Preetz** im Kirchenkreis Plön ist die 4. Pfarrstelle (100 %) vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Stadt Preetz hat etwa 17.000 Einwohner und liegt 15 km von Kiel entfernt. Alle Versorgungseinrichtungen sowie alle Schularten sind am Ort.

Zur Kirchengemeinde mit ihren umliegenden Dörfern zählen ca. 12.500 Gemeindeglieder. Die Gemeindegliederarbeit mit ihren Gottesdiensten, Amtshandlungen und Schwerpunkten verteilt sich auf 5 Pfarrbezirke mit 4 ½ Pfarrstellen in 3 Gemeindezentren sowie um die Stadtkirche herum. Der Propst des Kirchenkreises Plön hat an der Stadtkirche seine Predigtstätte. Neben der Stadtkirche liegt das Kirchenbüro der Gesamtgemeinde.

Der 4. Pfarrbezirk liegt im Nordwesten von Preetz. Zu ihm gehören 3000 Gemeindeglieder. Er umfasst auch 2 Dörfer mit gewachsenen Strukturen. Im städtischen Bereich wohnen Menschen aus sehr unterschiedlichen sozialen Milieus; dazu gehören sozial randständige Familien. Das Bodelschwingh-Gemeindehaus am Postsee mit Kirchsaal, geräumigem Pastorat und dem größten kircheneigenen Kindergarten der Gesamtgemeinde bilden das Zentrum dieses Pfarrbezirks.

Wir suchen eine/n Gemeindepastor/-in, der/die

- mit dem vorhandenen Potenzial um den Kindergarten herum Gemeindeaufbau betreibt;

- den Kindergarten religionspädagogisch begleitet und die Kindergartenkirche weiterführt;
- Bibelwochen in unserer Kirchengemeinde feiert;
- Seelsorge einen hohen Stellenwert beimisst;
- Freude am Konfirmandenunterricht, an den Amtshandlungen und an den Gottesdiensten hat (zweimal im Monat im Kirchsaal des Bodelschwingh-Gemeindezentrums und einmal im Monat an der Stadtkirche zu versetzten Gottesdienstzeiten);
- gemeinsam mit Ehrenamtlichen unterschiedliche Gottesdienstformen für den Kirchsaal des Bodelschwingh-Gemeindezentrums entwickelt;
- mit dem Bezirksausschuss des Nordbezirkes sowie den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zusammenarbeitet;
- fähig und interessiert ist, sich am Teamentwicklungsprozess des Pfarramts und an der Zusammenarbeit mit einem engagierten Kirchenvorstand konstruktiv zu beteiligen.

Wir wünschen uns eine/n Pastor/in mit Gemeindeerfahrung, der/die mit uns die Vision von einer Kirchengemeinde teilt, in der Menschen mit sehr unterschiedlichen Prägungen und Erwartungen eine Heimat finden.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Plön, Matthias Petersen, Am Alten Amtsgericht 5, 24211 Preetz.

Auskünfte erteilen Propst Matthias Petersen, Tel. 04342/717 44/45; die Vorsitzende des Kirchenvorstands, Pastorin Dr. Katrin Gelder, Tel.: 04342/4204; die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstands, Gräfin Armgard von Bülow, Tel. 04342/889894; die Vorsitzende des Bezirksausschusses Nord, Frau Marie-Luise Witt, Tel. 04342/83495.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf des 31. Dezember 2007**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Preetz (4) – P He

*

In der **Kirchengemeinde Quickborn-Hasloh** ist die 4. Pfarrstelle (100 %) vakant und umgehend mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Zur Kirchengemeinde Quickborn-Hasloh gehören ca. 8000 Gemeindeglieder. Die Gemeinde ist 2001 durch Fusion entstanden. Es gibt zwei Predigtstätten und vier Pfarrbezirke, für die 3,5 Pfarrstellen zur Verfügung stehen. Zu den hauptamtlichen Mitarbeitern gehören u.a. ein Kirchenmusiker, ein Diakon, zwei Sekretärinnen, eine Hausmeisterin sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten und auf dem Friedhof. Der Dienstauftrag der zu besetzenden Stelle richtet sich auf den Gemeindeteil Hasloh und gesamtgemeindliche Aufgaben.

Hasloh ist eine kleine Gemeinde mit 3400 Einwohnern im südlichen Schleswig-Holstein, an der Landesgrenze zu Hamburg. Der Ort liegt in einer landschaftlich reizvollen Umgebung im Grünen und doch nah an Hamburg und gehört zu den schönsten Dörfern in Schleswig-Holstein.

Zur Kirchengemeinde gehören in Hasloh ca. 1500 Gemeindeglieder. Im Gemeindezentrum Hasloh findet ein reges Ge-

meindeleben statt: Es gibt einen Kirchen- und einen Gospelchor, einen Bibelkreis, einen Seniorenkreis. Einmal im Monat findet an einem Sonnabend Kindergottesdienst statt. Dazu gab es in den Herbstferien eine Kinderbibelwoche und in den Sommerferien eine Kinderfreizeit. Zahlreiche Ehrenamtliche tragen diese Aktivitäten zum Teil selbstständig.

Wir freuen uns auf eine Pastorin/einen Pastor, die/der

- die pastorale Verantwortung für den Gemeindeteil Hasloh wahrnimmt und im gemeindlichen wie im kommunalen Leben präsent ist,
- Freude daran hat, gemeinsam mit den Menschen in Hasloh kirchliches Leben im ländlichen Raum zu gestalten,
- gerne Gottesdienst feiert und die Traditionen der Gemeinde weiterführt,
- die Angebote für Kinder, Konfirmanden und Jugendliche weiter entwickelt,
- die religionspädagogische Arbeit des evangelischen Kindergartens in Hasloh begleitet und mit den Angeboten der Kirchengemeinde verknüpft,
- das Miteinander von Kommune und Kirchengemeinde fördert,
- offen, vertrauensvoll und partnerschaftlich mit den ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenarbeitet,
- gemeinsam mit dem Kirchenvorstand, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern das Zusammenwachsen beider Gemeindeteile fördert, mit eigenen Ideen bereichert und durch neue Projekte gestaltet.

Ein geräumiges Pastorat steht zur Verfügung. Kindergarten und Grundschule befinden sich in Hasloh. Alle weiterführenden Schulen gibt es in Quickborn (3 km entfernt).

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die Bischöfin für den Sprengel Hamburg, Frau Bischöfin Maria Jepsen, über den Propst des Kirchenkreises Nienendorf, Herrn Propst Dr. Karl-Heinrich Melzer, Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Dr. Jens-Martin Kruse (Tel. 04106/2189) und Propst Dr. Karl-Heinrich Melzer (Tel. 040/58950-201).

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf des 15. Dezember 2007**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Quickborn-Hasloh (4) – P He

*

In der **Kirchengemeinde St. Jakobi Itzehoe** im Kirchenkreis Münsterdorf ist die Pfarrstelle (100 %) vakant und alsbald mit einem Pastor oder einer Pastorin neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes. Für die Zukunft wird die Übernahme verstärkter regionaler Mitverantwortung vorausgesetzt.

St. Jakobi liegt mit ihren ca. 2.150 Gemeindegliedern im Itzehoer Stadtteil Tegelhörn, der weitgehend nach dem 2. Weltkrieg entstanden ist und vielen Flüchtlingen und Vertriebenen aus dem Osten ein neues Zuhause gab. Obwohl es kein Neubaugebiet gibt, hat in den vergangenen Jahren ein ver-

mehrter Zuzug von jungen Paaren und Familien das Gesicht des Stadtteils verändert.

Mittelpunkt des gemeindlichen Lebens ist die 1952 errichtete St. Jakobi-Kirche und das 1966 fertig gestellte Gemeindehaus, das im Untergeschoss einen Kindergarten (40 Kinder in zwei Gruppen) beherbergt.

Ein Pastorat ist vorhanden. Alle Schularten sind vor Ort.

Das Profil der Kirchengemeinde ist mit „missionarischer Gemeindeaufbau“ klar bezeichnet und wird von einem Stamm an haupt-, vor allem aber ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Leben gefüllt, die in Teams organisiert sind. Die lebendigen und gut besuchten Gottesdienste sind durch Lobpreislieder, Gebete, Verkündigung und seelsorgerlichen Beistand (regelmäßig im Anschluss an den Gottesdienst) geprägt; der Kindergottesdienst beginnt gleichzeitig in der Kirche und wird dann separat weitergeführt.

Neben eher traditionell ausgerichteten Gemeindegliedern gibt es Hauskreise, in denen Gebet, Gotteswort, Glaubenszeugnis und Gemeinschaft das Miteinander in besonderer Weise stärken. Um deren gemeindliche Anbindung zu fördern, treffen sich diese Hauskreise zweimal monatlich zu Gemeindeforen und Agapefeiern.

Seit 1999 besteht eine intensive christliche Pfadfinderarbeit, die durch ehrenamtliche Mitglieder geleitet wird. Aus ihr ging die Jugendband „Admiration“ hervor, die besonders bei Jugendgottesdiensten auftritt.

Der Kirchenvorstand ist selbstständiges Arbeiten zur Entlastung der Pastorin/des Pastors gewohnt.

Erwartungen:

- Freude am Lob Gottes (Neh. 8,10) in Gottesdienst und Gruppenarbeit. Ein offenes Zugehen auf alle Gemeindegruppierungen von der leicht charismatisch geprägten Kerngemeinde bis hin zu den Kirchendistanzierten. Die Gottesdienste sollen zu Orten der Orientierung und der Gemeinschaft werden in einer fröhlichen Atmosphäre und zum Zeugnis für Gott.
- Bereitschaft zu geistlicher Leiterschaft (Erwachsenenbildung), Organisation und Teamarbeit gemeinsam mit den vorhandenen Kreisen sowie die Fähigkeit, auf Menschen zuzugehen und sie (verantwortlich) in die Gemeindegemeinschaft einzubinden. Die Eigenverantwortlichkeit von Ehrenamtlichen sollte gestärkt, die vorhandenen Kompetenzen genutzt werden.
- Interesse an der Arbeit mit christlichen Pfadfindern. Der Pastor/die Pastorin sollte diesen Bereich gemeindlichen Engagements gemeinsam mit einem eingearbeiteten Team verantwortlich gestalten.

Wir wünschen uns die Fortführung vieler guter und segenreicher Entwicklungen der vergangenen Jahre und sind gleichwohl offen für alternative Formen des Gottesdienstes und für neue Projekte, die dem Ziel eines Gemeindeaufbaus dienen. Der Pastor/die Pastorin sollte mit Freude und Hingabe Hirte und Seelsorger/-in sein, die Menschen zeitgemäß ansprechen und sie für ihren Dienst am Leib Christi begeistern und zurüsten.

Wir bitten den/die Bewerber/in, uns in seiner/ihrer Bewerbung mitzuteilen, in welchen Bereichen pastoraler Tätigkeit er/sie bisher schon besonders engagiert war und welche er/sie in unserer Gemeinde für sich und uns neu erschließen oder vertiefen möchte.

Bewerbungen mit aussagekräftigem Lebenslauf sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Münsterdorf, Herrn Dr. Thomas Bergemann, Kirchenstraße 6, 25524 Itzehoe.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Horst Kunert, Tel. 04821/62022 bzw. 4616 sowie Herr Propst Dr. Thomas Bergemann, Tel. 04821/ 3035.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf des 2. Dezember 2007**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 St. Jakobi Itzehoe – P Ha

*

Die 7. Pfarrstelle des **Kirchenkreises Stormarn** für allgemeinkirchliche Arbeit soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt besetzt werden. Der/die zukünftige Stelleninhaber/in wird für die Dauer des Besetzungszeitraumes mit der Wahrnehmung des Amtes eines Theologischen Referenten/einer Theologischen Referentin für das pröpstliche Team beauftragt. Die Besetzung erfolgt durch den Kirchenkreisvorstand für fünf Jahre im uneingeschränkten Dienstverhältnis.

Den Referenten/die Referentin erwartet vielfältige, verantwortliche und interessante Arbeit.

Wir erwarten:

- Freude an der Beobachtung und Auswertung gesellschaftlicher Entwicklungen und theologische Reflexion ihrer kirchlichen Relevanz, in Zuarbeit zum pröpstlichen Team;
- Lust an der Beobachtung und Begleitung der Entwicklungen in Gemeinden, Kirchenkreis und Landeskirche in Zusammenarbeit mit dem pröpstlichen Team;
- Recherche zu kirchlichen und gesellschaftlichen Themen;
- Vorbereitung von Gottesdiensten, Veranstaltungen...;
- Erarbeitung von Entwürfen für Vorlagen, Artikel, Grußworte, Korrespondenz etc.;
- Vorbereitung von Sitzungen, Protokollführung und selbstständige Erledigung sich daraus ergebender Aufgaben;
- verantwortliches und selbstbewusstes Auftreten in der Zusammenarbeit mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Personen und Gremien;
- Kommunikationsfähigkeit bei Anfragen an das pröpstliche Team.

Erwartet wird die selbstverständliche Loyalität gegenüber der Pröpstin und den Pröpsten, verlässliche und selbstständige Zuarbeit und zuverlässige Zusammenarbeit im Kirchenkreis. Es geht um einen Dienst „in der zweiten Reihe“, jedoch mit der interessanten Möglichkeit, eigene Akzente zu setzen, gesamtkirchliches Geschehen kennenzulernen und mitzugestalten.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Stormarn über den Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes, Herrn Propst Hartwig Liebich, Rockenhof 1, 22359 Hamburg.

Auskünfte erteilen: Pröpstin Margit Baumgarten, Propst Matthias Bohl und Propst Hartwig Liebich, Tel.: 040/60314310.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf des 29. November 2007**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der an-

gegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Az.: 20 KK Stormarn allgemeinkirchl. Arbeit (7) – P He

*

In der **Ev. Radio- und Fernsehkirche im NDR** (err e.V.) ist im Büro in Schwerin zum 1. Februar 2008 eine Stelle für eine/n Radiopastorin/Radiopastor zu besetzen.

Wir erwarten von Ihnen:

- Verkündigungssendungen im NDR zu gestalten, redaktionell zu begleiten und zu moderieren,
- Autorinnen und Autoren unserer Sendungen zu schulen und fortzubilden,
- zeit- und programmgemäße Sendeformen für unsere Beiträge zu entwickeln, die täglich von über zwei Millionen Hörerinnen und Hörern gehört werden,
- Kontakte zum NDR und zu kirchlichen Gremien zu pflegen,

– sich den Herausforderungen einer zunehmend digitalen Medienlandschaft zu stellen.

Folgende Voraussetzungen sollten Sie mitbringen:

- fundierte theologische Ausbildung und Ordination,
- überdurchschnittliche homiletische Kenntnisse,
- journalistische Erfahrungen im Bereich Hörfunk und Internet,
- Teamfähigkeit und Verhandlungsgeschick.

Die Bezahlung richtet sich nach Bes. Gr. A 13.

Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen erbitten wir bis zum **15. November 2007** an die Evangelische Radio- und Fernsehkirche (err e.V.), Wolffsonweg 4, 22297 Hamburg.

Nähere Auskünfte erteilt der Fernseh- und Hörfunkbeauftragte beim NDR, Pastor Jan Dieckmann, Tel. 040/514809-0

Az.: 5307-2 / T Ems / T II

IV. Stellenausschreibungen

Bei der **Nordelbischen Ev. Luth. Kirche** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die unbefristete C-Stelle (50 %) eines

Kirchenmusikers

zur Dienstleistung in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Fuhlsbüttel zu besetzen.

Die JVA Fuhlsbüttel ist mit ca. 650 erwachsenen, männlichen Gefangenen in drei voneinander getrennten Hafthäusern belegt. Die evangelischen Gottesdienste finden 14-tägig sonntags und an kirchlichen Feiertagen in den drei Anstaltskirchen statt. Sie beginnen nacheinander um 9.00 Uhr, 11.45 Uhr und 16.30 Uhr. An zwei Tagen in der Woche sind insgesamt drei Chorproben abzuhalten.

Wir erwarten von dem zukünftigen Stelleninhaber:

- musikalische Gestaltung der Gottesdienste,
- selbständige Durchführung der Chorproben,
- verantwortliche Durchführung der Sonntagsfeiern als musikalische Andacht ohne Predigt,
- Bereitschaft und Fähigkeit, sich auf die besonderen Bedingungen des Dienstes in einer Haftanstalt einzulassen,
- wertschätzenden Umgang mit den Gefangenen.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD wird vorausgesetzt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum **30. November 2007** erbeten an: Herrn OKR Dr. Eckart Nase, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Straße 21 – 35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen:

Herr Pastor Gernot Tams, Tel: 040/428001255 und Herr OKR Dr. Eckart Nase, Tel. 0431/97 97 702.

Az.: 5065-1 – E Na/LV Hp

*

Die Ev-luth. **Kirchengemeinde Niendorf** schreibt zum 1. August 2008 eine

A-Kirchenmusikstelle (100%) aus.

Der bisherige Stelleninhaber wurde zum LKMD der Nordelbischen Kirche berufen.

Der Stadtteil Hamburg-Niendorf hat ca. 39.000 Einwohner und ca. 15.000 Gemeindeglieder. Alle Schulformen sind vorhanden. Zur seit 2006 fusionierten Gemeinde gehören drei Predigtstätten. Ein breit gefächertes kirchenmusikalisches Angebot ist neben einer vielfältigen Kinder- und Jugendarbeit Merkmal der Gemeinde.

Dienstort ist die 1770 erbaute Kirche am Markt. Als historische Kirche ist sie von überregionaler Bedeutung.

Aufgabenschwerpunkte sind:

- Musikalische Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen in der Kirche am Markt, sowie beim Dienst auf dem kirchlichen Friedhof an einem Wochentag.
- Leitung der Kantorei der Kirche am Markt (ca. 50 Mitglieder/externe Stimmbildung),
- Leitung des Kammerchores (ca. 20 Mitglieder),
- Mitarbeit in der Singschule,
- Organisation und Durchführung von Geistlichen Abendmusiken in vielfältigen Formen,
- Zusammenarbeit mit dem „Blockflötenensemble“ unter eigener Leitung.

Erwartet wird ein hohes Niveau des liturgischen und künstlerischen Orgelspiels sowie Erfahrung in der Arbeit mit Chor und Orchester.

An die B-Stelle (100%) am Gemeindeort Verheißung sind die Singschularbeit, eine Kantorei und ein Gospelchor angebunden. Posaunenchor und ein weiterer Chor, „Jazz Affair“, musizieren unter eigener Leitung.

Konstruktive Zusammenarbeit mit allen Verantwortlichen wird vorausgesetzt.

Die beiden Hauptamtlichen verantworten die Arbeit gemeinsam für die gesamte Gemeinde. Ein Kirchenmusikausschuss sowie ein "Freundeskreis Kirchenmusik" unterstützen sie dabei.

Instrumentarium:

- Schuke-Orgel (1995; II/Ped./29) im historischen Gehäuse von Johann Daniel Busch (ca. 1770),
- Truhengorgel (Mebold, 2000, I/1 1/2),
- Flügel im Gemeindehaus sowie Klavier in der Kirche

Ein Büro mit PC, Klavier und Notenbibliothek steht im Gemeindehaus zur Verfügung.

Wir begreifen Kirchenmusik als wesentlichen Teil des Gemeindeaufbaus und wünschen uns eine erfahrene, kreative und kommunikative Persönlichkeit, die die Kirchenmusikalische Breitenarbeit mit künstlerischer Kompetenz gemeinde-nah fortführt und konzeptionell weiterentwickelt.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD. Das Entgelt erfolgt nach KAT.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis zum **10. Januar 2008** (Datum des Poststempels) zu richten an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Niendorf, Sachsenweg 2, 22455 Hamburg.

Auskünfte erteilen: die Vorsitzende des KV, Pastorin Ulrike Koertge (040/57 14 83 12) sowie LKMD Dieter Frahm (040/460 38 90).

Die Probespiele sind vorgesehen für den 23./24.2. sowie 1./2.3. und 8./9.3.2008.

Az: 30 – KG Niendorf – T Br/ T Jü

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pronstorf** sucht zum 1. Januar 2008 oder später

eine/n Kirchenmusiker/in (50 % C-Stelle).

Pronstorf in Schleswig-Holstein, ländlich idyllisch am Wardersee gelegen, am südlichen Rand der Holsteinischen Schweiz schaut auf eine traditionsreiche Guts-geschichte zurück, in der das kulturelle Leben schon immer eine bedeutende Rolle spielte.

Die Kirchenmusik in der spätromanischen Vicelinkirche stellt einen elementaren Bereich unserer Gemein-dearbeit dar und wird in besonderer Weise von dem Förderverein für Musik in der Pronstorfer Kirche mitgetragen. Wir wünschen uns eine Fortsetzung der engagierten und fruchtbaren Zusammenarbeit.

Zu den Aufgaben (Umfang: 19,5 Std./Woche) gehören:

- Leitung der Kantorei (Chorprobe: Donnerstags 20.00 – 21.30 Uhr),
- Orgeldienst an Sonn- und Feiertagen,
- Kinderchorarbeit,
- Organisation der traditionellen Pronstorfer und Kirchenkonzerte.

Ein großer Freundeskreis besucht gern unsere Gottesdienste und die vielfältigen Konzerte. Dazu trägt sicher bei, dass unsere 800 Jahre alte, sich malerisch auf einem Hügel erhe-

bende Feldsteinkirche mit ihrer ausgezeichneten Akustik und Ausstattung eine ganz besondere Atmosphäre bietet.

Für die Gestaltung des musikalischen Lebens steht in der Kirche u.a. eine neue Marcussen-Orgel mit 15 Registern zur Verfügung.

Orgeldienste zu Amtshandlungen sowie die Gestaltung von Konzerten werden gesondert abgesprochen und vergütet.

Die Anstellung und Vergütung erfolgt nach dem KAT.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **7. November 2007** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pronstorf, An der Kirche 2, 23820 Pronstorf.

Weitere Auskünfte erteilen: Pastor Stein (Tel.:04553/734), Kreiskantor Andreas J. Maurer-Büttnjen (04551/955224).

Az: 30 – KG Pronsdorf – T Jü

*

Die Ev.-luth. **Kirchengemeinde Sülldorf-Iserbrook** im Hamburger Westen hat die halbe Stelle eines/einer

Popularkirchenmusikers/Popularkirchenmusikerin

eingerrichtet und zu besetzen.

Die Gemeinden Sülldorf und Iserbrooks fusionieren am 1. Januar 2008 zu einer Gemeinde mit zwei Zentren, d.h. jeweils Gemeindehaus und Kirche. Beiden Kirchen stehen außer den Orgeln auch Klaviere zur Verfügung.

Die neu entstehende Gemeinde hat zwei Pastorinnen und zwei Pastoren und etwa 8400 Gemeindeglieder.

Wir erwarten alle 14 Tage eine popularmusikalische Gestaltung der Gottesdienste, den Aufbau eines Chores und einer Band und projektweise oder als Workshop das Singen und/oder Musizieren mit Gruppen.

Die traditionelle Gottesdienstmusik (Orgel) und die Leitung der daneben bestehenden klassisch orientierten Kantorei liegen in anderen Händen.

Wir wünschen uns einen Musiker/eine Musikerin, der bzw. die kirchenmusikalische, pädagogische und organisatorische Fähigkeiten miteinander verbindet. Wir erwarten eine musikalische (Fach)Hochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation, dazu Erfahrungen, idealer Weise eine Ausbildung, im popularmusikalischen Bereich. Wir erwarten die professionelle Beherrschung des Klaviers oder der Gitarre.

Wir bilden den Schwerpunkt Populärmusik erstmals aus und betreten mit der Einrichtung dieser Stelle in unserm Bereich Neuland. Die Stelle soll auch zum Aufbau der neu entstehenden Gemeinde beitragen. Wir brauchen deshalb einen Menschen mit Ideenreichtum, mit Eigeninitiative und Kommunikationsfähigkeit, der sich darauf freut, andere im Musizieren anzuleiten und Freude und Begeisterung am Singen neuer Lieder zu wecken.

In unmittelbarer Nähe des Sülldorfer Bahnhofs und des Sülldorfer Zentrums befindet sich das Hamburger Konservatorium. Beide Gemeindezentren sind mit dem HVV (S 1 und Bus) gut zu erreichen.

Die Stelle ist unbefristet zum 1. April 2008 zu besetzen. Bewerbungsschluss ist der **31. Dezember 2007**. Die Stelle gilt als B-Stelle und wird dem KAT entsprechend vergütet.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD.

Kontakt: Pastorin Heine: 040/8706525 und Pastor Patz 040/867325.

Kirchenkreisbeauftragter für Kirchenmusik: Stefan Scharff, Tel. 040/ 866 250 31.

Bewerbungen an: Kirchengemeinde Iserbrook, Schenefelder Landstr. 200, 22589 Hamburg.

Az: 30 – KG Sülldorf-Iserbrook – T Br/ T Jü

*

In der Ev.-Luth. **Thomas-Kirchengemeinde Bramfeld-Hellbrook** ist auf fünf Jahre befristet die 50 %-Stelle

einer Diakonin/eines Diakons

in der Kinder- und Jugendarbeit (frühestens) zum 1. Januar 2008 zu besetzen.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag der Nordelbischen Kirche (KAT). Die Stelle war zuletzt nur geringfügig besetzt, davor bis 2005 auch als halbe Stelle. Die Gemeinde wünscht den Neuaufbau der Gruppenarbeit und Kinderarbeit, evtl. projektartig.

Folgende Aufgabengebiete erwarten Sie:

- Begleitung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit,
- Unterstützung und Ausbau der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden: Unterrichten im Wochenendmodell und Gestaltung von monatlichen Jugendgottesdiensten zusammen mit dem Pastor,
- Planung und Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten.

Erwünscht sind:

- Bereitschaft zur übergemeindlichen Zusammenarbeit in der Region Bramfeld-Steilshoop,
- praktische Kenntnisse in jugendgemäßer Musik (Gitarrenspiel o. ä).

Von der/dem kontaktfreudigen, zur Zusammenarbeit in unserem kleinen Team fähigen Mitarbeiterin/Mitarbeiter erhoffen wir uns insgesamt eine Neubelebung von Jugendkeller und Jugendbüro in der Fabriciusstraße 56.

Wir freuen uns auf eine/n engagierte/n Diakon/in, die/der Freude daran hat, junge Menschen auf ihrem Weg zu Gott und mit Gott zu begleiten. Wir sind offen für neue Wege und bieten Raum, eigene Ideen fantasievoll umzusetzen.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **15. Dezember 2007** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Bramfeld-Hellbrook, Fabriciusstraße 52, 22177 Hamburg.

Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstands, Pastor Jens Christian Falk, Tel: 040/61 83 66.

Az.: 30 – KG Bramfeld-Hellbrook

*

Das Jugendpfarramt der **Kirchenkreise Altona, Blankenese, Niendorf und Pinneberg** sucht möglichst bald

eine Religionspädagogin oder Diakonin (FH) bzw. einen Religionspädagogen oder Diakon (FH)

mit 39,0 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit (100 %).

Wir sind zusammen mit der Jugendkirche ein Team von zwei Pastoren, einer Verwaltungskraft und vielen engagierten Ehrenamtlichen. Unser Ziel ist es, jungen Menschen im zukünftigen Großkirchenkreis in vielfältiger Weise die Botschaft von der Liebe Gottes nahe zu bringen. Unser Team soll verstärkt werden mit einer Person, die zusammen mit einem Pastor gleichberechtigt das neue Jugendpfarramt strukturiert und leitet.

Wir wünschen uns

- pädagogische, theologische und spirituelle Kompetenz,
- ein klares und erkennbares evangelisches Profil,
- besondere pädagogische Fähigkeiten wie z. B. Musik, Theater- oder Erlebnispädagogik,
- partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Parteilichkeit in der Vertretung von Kindern und Jugendlichen gegenüber Dritten,
- Konfliktfähigkeit, Begeisterungsfähigkeit und Kreativität.

Ihre Aufgaben werden sein:

- Durchführung von Seminaren und Fortbildungen für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter/innen,
- Durchführung von Fachtagungen und Studientagen für hauptamtliche Mitarbeiter/innen,
- Beratung und Entwicklung von Zielen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kirchengemeinden, Regionen und im gesamten Kirchenkreis,
- Begleitung der Jugendvertretung,
- Vertretung der Anliegen der Jugendarbeit nach innen und außen.

Vorausgesetzt werden Erfahrungen in folgenden Bereichen:

- gemeindliche Arbeit mit Kindern, Konfirmandinnen/Konfirmanden und Jugendlichen,
- Jugendverbandsarbeit,
- Umsetzung von religionspädagogischen und gesellschaftspolitischen Fragen und Themen,
- Organisation und Geschäftsführung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Computer (mindestens MS-Office).

Die Zugehörigkeit zur ev.-luth. Kirche wird vorausgesetzt. Die Entgeltung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT, Entgeltgruppe K 10). Innerhalb der Nordelbischen Kirche werden Besitzstandszulagen übernommen.

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte bis zum **10. November 2007** an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Niendorf, Propstsekretariat, Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Pastor Robert Zeidler, Tel. (040) 80 05 00 38, und Pastor Ekkehard Maase, Tel. (04101) 8 45 05 16.

Az.: 30 – KK Altona, Blankenese, Niendorf, Pinneberg

*

Die **Kirchengemeinde Nord-Barmbek** ist eine lebendige evangelisch-lutherische Großstadt-Gemeinde mit einer außergewöhnlichen Kirche. Der Stadtteil ist geprägt durch gesellschaftliche Vielfalt. Die Kirche und ein geräumiges Gemeindehaus stehen als Zentrum für vielfältige Angebote zur Verfügung. Wir unterhalten einen Seniorentreff und verfügen über eine angegliederte Kindertagesstätte. Aktuell stehen wir vor grundlegenden personellen Veränderungen. Zum Ende des Jahres tritt einer unserer langjährigen Pastoren in den Ruhestand, im Sommer 2008 folgt eine Gemeindepädagogin.

Wir suchen deshalb zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

**Diakonin/Diakon oder
Dipl. Sozialpädagogin/Dipl. Sozialpädagogen**

für die Besetzung einer zunächst bis Ende 2008 befristeten halben Stelle „Leben im Alter“ („50plus“) (Wochenarbeitszeit zzt. 19,5 Stunden). Die Bewertung der Stelle erfolgt nach KAT (Kirchlicher Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag). Eine Verlängerung der Befristung um zunächst ein weiteres Jahr, ggf. auch darüber hinaus, wird bei beiderseitigem Interesse angestrebt.

Ein Schwerpunkt der Tätigkeit wird in der Gewinnung, Koordination und Motivation von Ehrenamtlichen bestehen, die eigenverantwortlich Gruppen und andere inhaltliche Angebote innerhalb der Gemeinde verantworten sollen. Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber wird als zentrale Schnittstelle für Ehrenamtliche fungieren und ihnen als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Der Fortbestand und die zukunftsfähige Weiterentwicklung unseres Seniorentreffs, die Entwicklung eines „generationenübergreifenden Netzwerks“ im Stadtteil sowie neuer Angebote im Bereich klassischer Erwachsenenarbeit (Stichwort „junge Alte“ bzw. „50plus“) werden einen inhaltlichen Schwerpunkt dieser Stelle bilden.

Die Aufgabe setzt zeitliche Flexibilität voraus, da je nach Zielgruppe sehr unterschiedliche Anwesenheitszeiten notwendig sind (auch abends und an Wochenenden). Berufserfahrung und Erfahrungen in der Arbeit in einer Kirchengemeinde sind wünschenswert. Ausgeprägte Teamfähigkeit wird ebenso wie eine überdurchschnittliche Konfliktfähigkeit vorausgesetzt.

Die Bereitschaft zu (ggf. auch mehrtägigen) Dienstreisen sowie zur regelmäßigen Weiterbildung sollte vorhanden sein.

Die Zugehörigkeit zur ev.-luth. Kirche ist unerlässlich, da die zu entwickelnden Angebote und Inhalte eindeutig konfessionell geprägt sind.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und Zeugnissen werden bis zum **16. November 2007** in einem verschlossenen Umschlag unter dem Stichwort („Stelle >Leben im Alter<“) erbeten an die Auferstehungskirche Nord-Barmbek, Kirchenvorstand, z.H. Herrn Wolfgang Gutzeit, Tieloh 22, 22307 Hamburg.

Für Fragen stehen Ihnen Pastor Rainer Hanno unter der Telefonnummer (040) 691 50 71 und Wolfgang Gutzeit unter der Rufnummer (0170) 26 96 099 gern zur Verfügung.

Az.: 30 – KG Nord-Barmbek

*

Die Ev.-Luth. **Kirchengemeinde Quickborn-Hasloh** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Diakonin/einen Diakon

für die Kinder- und Jugendarbeit. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Zur Kirchengemeinde Quickborn-Hasloh gehören ca. 8.000 Gemeindeglieder. Das Gemeindeleben ist vielfältig und lebendig. Breit gefächerte kirchenmusikalische Angebote, zwei Kindertagesstätten, die lebensbegleitende Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie diverse Angebote im Bereich der Erwachsenenbildung und für Senioren bilden Schwerpunkte des Gemeindelebens. Es wird getragen von zahlreichen engagierten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einem kompetenten und leistungsstarken Team von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die Angebote für Kinder und Jugendliche in unserer Gemeinde sind vielfältig und sehr erfolgreich. Es gibt Kinder- und Spielgruppen, Gitarrengruppen, Jugendgruppen, Kindergottesdienst, Kinderkirche, Familienkirche, Kinderbibeltage, einen Jugendkeller und Angebote offener Jugendarbeit.

Die Diakonin/Der Diakon trägt die Verantwortung für die Kinder- und Jugendarbeit in der Gesamtgemeinde. Unterstützt wird die Arbeit der Diakonin/des Diakons durch Jugendliche, den Jugend-Ausschuss des Kirchenvorstandes und einen Förderkreis „Jugend“. Für die Diakonin/den Diakon steht im Gemeindehaus ein Büro zur Verfügung.

Wir suchen eine Diakonin/einen Diakon, die/der

- Erfahrungen in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit hat,
- sowohl jüngere Kinder als auch Jugendliche ansprechen und für gemeinsame Aktivitäten gewinnen kann,
- bestehende Angebote begleitet, weiterentwickelt und neue Ideen in die Gemeindegemeinschaft einbringt,
- Freude an der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden hat und bereit ist, Konfirmandenunterricht zu geben und Konfirmandenfreizeiten durchzuführen und zu begleiten,
- gemeinsam mit dem Ausschuss „Jugend“ und dem Förderkreis „Jugend“ konzeptionell die Jugendarbeit in der Gesamtgemeinde weiter entwickelt und Projekte zur Finanzierung der Jugendarbeit (laufende Kosten und Teil der Personalkosten) erarbeitet und durchführt,
- die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleitet, fördert und fortbildet,
- über musikalische Grundkenntnisse verfügt,
- offen, vertrauensvoll und partnerschaftlich mit den ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenarbeitet.

Die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt. Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnenvertrag (KAT).

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Referenzen, Nachweis über bisherige Tätigkeit, Lichtbild) sind zu richten an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Quickborn-Hasloh, z. H. des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Pastor Dr. Jens-Martin Kruse, Ellerauer Straße 2, 25451 Quickborn.

Für weitere Auskünfte stehen Pastor Dr. Kruse (Tel. 04106/2189) oder Pastor Meyer (Tel. 04106/2173) zur Verfügung.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf des 15. Dezember 2007**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 30 – KG Quickborn-Haslo

*

Die Ev.-Luth. **Bugenhagen-Kirchengemeinde** in Neumünster und die Ev.-Luth. **Kirchengemeinde Wasbek** suchen zum 1. Februar 2008 oder später

**eine Diakonin/einen Diakon oder
eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter
mit vergleichbarer Qualifikation**

für die Kinder-, Jugend- und Familienarbeit.

Der Stellenumfang beträgt 75 %. Die Stelle ist zunächst auf zwei Jahre befristet mit der Option auf eine anschließende Festanstellung.

Wir wünschen uns eine engagierte Person, die

- die gemeindebezogene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (wieder) aufbaut und als einen Schwerpunkt die bestehende Pfadfinderarbeit in beiden Gemeinden fortführt,
- Lust hat, eigene Ideen und Projekte in die Kinder- und Jugendarbeit einzubringen,
- Freude am kirchlichen Leben mitbringt,
- ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleitet, stärkt und neue hinzugewinnt, und partnerschaftlich mit den ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenarbeitet,
- Lust hat, Gottesdienstformen für Kinder im Grundschulalter mitzuentwickeln,
- die Konfirmandenarbeit mit eigenen Projekten und Angeboten begleitet,
- bereit ist, Freizeiten und Zeltlager durchzuführen und diese verantwortlich zu leiten,
- unsere Zielsetzung teilt, vom christlichen Glauben her Kinder und Jugendliche auf dem Weg in ein selbstbewusstes Leben zu begleiten und sie dabei zu fördern,
- ihren Arbeitsbereich selbstständig organisiert und verwaltet.

Wir bieten eine Aufgabe mit viel Gestaltungsfreiraum und Eigenverantwortung in einem volklich geprägten Umfeld. Die Bugenhagen-Kirchengemeinde in Neumünster liegt am Hansaring 148 im Stadtteil Hans-Böckler-Siedlung-Bugenhagen. Dort befindet sich die moderne Bugenhagenkirche mit Gemeindehausanbau und Pastorat. Die KiTa der Gemeinde befindet sich wenige hundert Meter entfernt am Kantplatz. Die Gemeindegliederzahl beträgt knapp 3.200. Zur Gemeinde gehören eine gerade neu gewählte Pastorin, ein Küster (Teilzeit), eine Gemeindegliedersekretärin (Teilzeit) und ein KiTa-Team für drei Gruppen. Das Arbeitsfeld befindet sich in jeder Beziehung im Umbruch und Aufbruch. Die Kirchengemeinde Wasbek befindet sich unmittelbar angrenzend an die Bugenhagen-Kirchengemeinde am Weststrand von Neumünster und ist dennoch bereits sehr ländlich geprägt. Sie besteht aus vier Dörfern, von denen Wasbek der Hauptort ist, mit der Friedenskirche (erbaut 1952), dem Pastorat und dem Gemeindehaus und 2.250 Gemeindegliedern. In der Gemeinde sind ein Pastor sowie eine Kirchenmusikerin, eine Küsterin, eine Gemeindegliedersekretärin (alle in Teilzeit) tätig.

Die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in

Deutschland wird vorausgesetzt. Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerentgeltvertrag (KAT). Anstellungsträger wird die Bugenhagen-Kirchengemeinde sein. Ein Drittel der Tätigkeit wird in der Kirchengemeinde Wasbek liegen. Ein Führerschein der Klasse B / PKW ist sinnvoll und erwünscht. Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 15. Dezember 2007 an den Kirchenvorstand der Bugenhagen-Kirchengemeinde Neumünster, Hansaring 148, 24537 Neumünster.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Kirchenvorsteher/innen der Bugenhagen-Kirchengemeinde Neumünster Michael Brieger (04321/13874) und Kirsten Ebsen (04321/ 62437) sowie Pastor Andreas Rohwer, Wasbek, (Tel. 04321/61773) gern zur Verfügung.

Az.: 30 – KG Bugenhagen Neumünster/Wasbek

*

Der Ev.-Luth. **Kirchenkreis Stormarn** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Wahlbeauftragte/einen Wahlbeauftragten

in Vollzeit und befristet für zwei Jahre für die Durchführung der Kirchenwahl 2008 in den Kirchenkreisen Stormarn, Althamburg und Harburg.

Die/der Kirchenkreis-Wahlbeauftragte sorgt auf der Ebene der Kirchenkreise für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahl der Kirchenvorstände in 120 Kirchengemeinden, der Wahl in die Kirchenkreissynode und der Wahl in die Synode der Nordelbischen Kirche.

Ihr/Ihm obliegt die Sicherstellung des organisatorischen und verwaltungstechnischen Ablaufs der Wahlen sowie die Information und Koordination zwischen den Wahlbeauftragten in den Kirchengemeinden und der/dem Wahlbeauftragten der Nordelbischen Kirche.

Weiterhin ist die/der Kirchenkreis-Wahlbeauftragte Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für die Wahlbeauftragten in den Kirchengemeinden in allen rechtlichen Fragen.

Wir wünschen uns für diese Tätigkeit eine kommunikative und kooperative Person mit organisatorischen Fähigkeiten, die auch zeitlich flexibel ist, um an auswärtigen dienstlichen Veranstaltungen teilnehmen zu können.

Die Tätigkeit erfordert darüber hinaus ein weitgehend selbstständiges und sorgfältiges Arbeiten auf einem Gebiet, das formalrechtlich eng strukturiert ist.

Vorausgesetzt wird die 2. Verwaltungsprüfung, der Abschluss als Dipl.-Verwaltungswirt/in oder eine vergleichbare qualifizierte Ausbildung sowie die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD.

Der Dienstsitz ist in Hamburg-Volksdorf. Die Bezahlung erfolgt nach Entgeltgruppe K 9 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Schriftliche Bewerbungen mit vollständigen Unterlagen werden erbeten bis zum **30. November 2007** an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Stormarn, Fachbereich Verwaltung, Herrn Dr. Hoffmann, Postfach 67 02 49, 22342 Hamburg.

Telefonische Auskünfte erteilen Frau Ristow, Tel. 040/603 14 333, und Herr Kilian, Tel. 040/603 14 331.

Az.: 30 – KK Stormarn – L Bk

V. Personalnachrichten

Bestätigt wurde:

mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 die Wahl der Pastorin Heide Brunow, Hamburg, zur Pastorin der Bugenhagen-Kirchengemeinde Hamburg-Rönneburg – 2. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Harburg.

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 bis einschließlich 30. September 2012 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Pastorin z.A. Katharina Gralla, Hamburg, in die nordelbische Pfarrstelle für die Schulpastorin der Wichernschule bei der Stiftung „Das Rauhe Haus“ mit dem Dienstsitz in Hamburg;

mit Wirkung vom 15. Oktober 2007 bis einschließlich 14. Oktober 2012 die Pastorin Elke Koch, Kiel, in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Segeberg für Krankenhausseelsorge in dem Allgemeinen Krankenhaus der Segeberger Kliniken;

mit Wirkung vom 1. Januar 2008 bis einschließlich 31. Dezember 2012 der Pastor Volker Prah, Cleverbrück, in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Eutin für Kinder- und Jugendarbeit;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 bis einschließlich 30. September 2012 die Pastorin Anne Reichmann, Hamburg, in die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge, Pastoralpsychologie und Supervision mit dem Dienstsitz in Hamburg (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 bis einschließlich 30. September 2012 der Pastor Andreas Schulz-Schönfeld, Hamburg, in die Springerpfarrstelle des Kirchenkreises Niendorf;

mit Wirkung vom 15. Mai 2007 bis einschließlich 14. Mai 2008 die Pastorin Bettina von Seidel-Rob, Lübeck, in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Religionsunterricht und -gespräche in berufsbildenden Schulen;

mit Wirkung vom 1. Februar 2008 bis einschließlich 31. Dezember 2012 der Pastor Jürgen Wisch, Hamburg, in die 8. Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn zur Dienstleistung in den Regionen;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 bis einschließlich 30. September 2012 der Pastor Robert Zeidler, Hamburg, in die Pfarrstelle Jugendkirche des Kirchenkreises Blankenese.

Verlängert wurde:

die Beurlaubung der Pastorin Inken Wöhlbrand gemäß § 92 Pfarrergesetz der VELKD über den 15. April 2008 hinaus bis einschließlich 15. April 2013.

In den Ruhestand versetzt wurde:

mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 die Pastorin i. W. Margarita Medina.

Verstorben im Ruhestand:



Pastorin i.R.

Irmgard Grell

geboren am 18. Januar 1925 in Fischbek

gestorben am 28. August 2007 in Bad Oldesloe

Die Verstorbene wurde am 1. Juni 1953 in Hamburg eingeseget.

Anschließend war sie bis zu ihrer Zuruhesetzung am 1. Februar 1987 Pastorin in der Krankenhausesorge in Hamburg.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastorin Grell.

Jesus Christus lasse sie die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

Siegfried Knobbe

geboren am 19. Juli 1928 in Hamburg

gestorben am 23. Juli 2007 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 25. März 1956 in Hamburg ordiniert.

Anschließend war er Hilfsprediger in Hamburg-Rothenburgsort, Eimsbüttel, Poppenbüttel und Bramfeld. Von März 1960 bis zu seiner Zuruhesetzung am 1. Oktober 1984 war er Pastor der Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Knobbe.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

Horst Quandt

geboren am 14. Mai 1937 in Belgard/Pommern

gestorben am 5. September 2007 in Achim

Der Verstorbene wurde am 23. Oktober 1966 in Lemsahl ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor in Bargeheide. Vom 1. August 1979 bis zum 31. Oktober 1989 war er Inhaber der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge im Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk in Husum. Mit Wirkung vom 1. November 1989 wurde ihm die 2. Pfarrstelle der St. Petri-Kirchengemeinde in Flensburg übertragen, deren Inhaber er bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand am 1. Juni 1999 blieb.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Quandt.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –
Druck, fortlaufender Bezug und Nachbestellungen bei:
Druckerei: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.
Mail: info@schmidt-klaunig.de

Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt